



# Depotreglement

## A) Allgemeines

### 1. Geltungsbereich des Depotreglements

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für die Verwahrung, buchmässige Erfassung und Verwaltung von Effekten, Wertsachen (Valoren), Wertrechten/Bucheffekten und sonstigen in den Absätzen a) bis d) des nachfolgenden Artikels „Annahme von Depotwerten“ aufgeführten Gegenständen (im Folgenden die „Depotwerte“) durch die Deutsche Bank (Suisse) SA (im Folgenden die „Bank“).

Dieses Depotreglement ergänzt alle besonderen vertraglichen Vereinbarungen oder besonderen Vorschriften für Spezialdepots.

### 2. Annahme von Depotwerten

Die Bank akzeptiert:

- a) Wertpapiere jeglicher Art (Aktien, Anleihen, Hypothekenscheine, Rechte mit ähnlicher Funktion (Wertrechte/Bucheffekten) usw.) zur Verwahrung und Verwaltung, in der Regel in **offenen Depots**;
- b) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium, Münzen usw. in handelsüblicher Qualität) zur Verwahrung, in der Regel in **offenen Depots**;
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Anlagen, die nicht in Form von Wertpapieren ausgegeben werden, zur buchmässigen Erfassung und Verwaltung in **offenen Depots**;
- d) Dokumente, Wertsachen (Valoren) und andere Gegenstände, die zur Verwahrung geeignet sind, in **verschlossenen Depots**. Für verschlossene Depots gelten separate Reglemente (siehe Abschnitt E unten).

Die Bank kann die Annahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise verweigern.

Die Bank haftet unter keinen Umständen für die Qualität, die Bonität und die Performance der Depotwerte.

Bei der Übertragung von Depotwerten auf die Bank ist sich der Kontoinhaber aller Risiken bewusst, die direkt oder indirekt mit diesen Werten verbunden sind. Der Kontoinhaber akzeptiert diese Risiken und verpflichtet sich, die vollumfängliche Haftung zu übernehmen, insbesondere für die Risiken in Zusammenhang mit dem Verwahrer, bei dem die Depotwerte erfasst/hinterlegt werden.

### 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank wendet Sorgfaltsstandards an, die beim Umgang mit den Depotwerten des Kontoinhabers üblich sind.

Werden Depotwerte in Händen von Drittverwahrern aufbewahrt, beschränkt sich die Pflicht der Bank auf die Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Auswahl dieser Drittverwahrer, bei deren Instruktion sowie bei der in regelmässigen Abständen erfolgenden Überprüfung, ob die Auswahlkriterien für die Drittverwahrer durchgängig erfüllt werden.

### 4. Wertrechte, die wie Wertpapiere funktionieren

Wertpapiere und Wertrechte, die wie Wertpapiere funktionieren, jedoch keine wertpapiermässige Verbriefung erfahren, werden gleichbehandelt. Insbesondere die Bestimmungen über Kommissionen (Artikel 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts) zwischen dem Kontoinhaber und der Bank finden Anwendung.

### 5. Übergabe von und Verfügung über Depotwerte(n)

Vorbehaltlich von gesetzlichen Bestimmungen, den Pfandrechten der Bank, Lasten, dinglichen Sicherungsrechten, Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrechten oder ähnlichen Rechten der Bank sowie besonderen vertraglichen Bestimmungen (wie insbesondere Kündigungsfristen, Übertragungsbeschränkungen für bestimmte Vermögenswerte wie einige Hedge Fonds, Private-Equity- und Immobilienanlagevehikel) ist der Kontoinhaber berechtigt, jederzeit über die Depotwerte zu verfügen. Der Kontoinhaber kann Anweisungen, die er in Bezug auf die Verfügung über Wertrechte/Bucheffekten erteilt hat, nach Zugang bei der Bank nicht mehr widerrufen.

Die Bank ist verpflichtet, die Depotwerte in ordnungsgemässer Form in den Räumlichkeiten der Bank, in der die Depotwerte aufbewahrt werden, zurückzugeben, sofern dem nicht die Merkmale besagter Werte entgegenstehen; eine solche Rückgabe hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Die Zeiträume, die für die Vornahme einer Lieferung auf dem jeweiligen Markt üblich sind, sind in allen Fällen zu beachten.

Die Beförderung und Versicherung der Depotwerte erfolgen auf Rechnung, Kosten und Risiko des Kontoinhabers. Vorbehaltlich anderslautender Weisungen steht es der Bank frei, den Wert der Depotwerte zu bestimmen und sie zu versichern oder nicht zu versichern.

### 6. Depotauszüge

Die Bank schickt dem Kontoinhaber jeweils im Einklang mit der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Periodizität einen Auszug über die Depotwerte in seinem Depotkonto/seinen Depotkonten. Der Auszug gilt als angenommen, wenn der Bank nicht binnen 30 Tagen ab Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung von Depotauszügen gilt als Genehmigung aller darauf angegebenen Buchungen. Depotbewertungen basieren auf unverbindlichen Preisen und Marktwerten, die aus den üblicherweise durch Banken verwendeten Quellen stammen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Korrektheit dieser Bewertungen oder für weitere Informationen zu den verbuchten Vermögenswerten.

### 7. Depotgebühren / Verwaltungsprovision / Spesen

Die Bank stellt eine Depotgebühr sowie eine Servicegebühr für die Verwaltung der Depotwerte (z.B. Kontoführung, Wertpapierverwaltung, jährliches Performance Reporting usw.) im Einklang mit ihrem gültigen Gebührenverzeichnis oder gemäss schriftlicher Vereinbarung in Rechnung. Die Bank kann ihr Gebührenverzeichnis jederzeit ändern und den Kontoinhaber



durch angemessene Methoden über solche Änderungen informieren. Die Änderungen gelten als durch den Kontoinhaber angenommen, wenn er diesen Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Mitteilung widerspricht.

Ausserdem kann die Bank ihre Spesen und die Erbringung ausserordentlicher Dienstleistungen in Rechnung stellen (z.B. Annahme und Übergabe von Wertpapieren, Nummernkonten, spezielle Gründe, bei denen ein erheblicher Sonderverwaltungsaufwand vorliegt, wie gesperrte oder inaktive Konten, spezielle Zustellanweisungen für Bankkorrespondenz, Steuerbescheinigungen oder Depotgebühren Dritter etc.).

## B) Sonderregelungen für offene Depots

### 8. Art und Risiken der Verwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei professionellen Drittverwahrern ihrer Wahl oder bei einer Sammelverwahrstelle in der Schweiz oder im Ausland auf ihren Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers zu hinterlegen. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion ihrer Drittverwahrer bzw. ihrer Sammelverwahrstellen sowie auf die Anwendung angemessener Sorgfalt bei der regelmässigen Überprüfung, ob die Auswahlkriterien für die Drittverwahrer durchgängig erfüllt werden. Falls der Kontoinhaber den Einsatz eines Drittverwahrers verlangt, den die Bank nicht empfiehlt, übernimmt die Bank keine Haftung für die Handlungen dieses Drittverwahrers. Grundsätzlich stellt die Bank sicher, dass sie keine Finanzinstrumente bei Dritten in einem Drittland hinterlegt, in dem das Halten und die Verwahrung von Finanzinstrumenten nicht reguliert werden, es sei denn, die Art der Finanzinstrumente oder der damit verbundenen Anlagedienstleistungen macht die Hinterlegung bei einem Dritten in einem solchen Drittland erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Bank durch den Kontoinhaber ausdrücklich ermächtigt, Wertrechte/Bucheffekten auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers bei Unterverwahrern im Ausland verwahren zu lassen, die unter Umständen keiner angemessenen Aufsicht unterliegen, oder bei Unterverwahrern, die möglicherweise nicht durch die Bank ausgewählt wurden. Unterliegen Konten, die Finanzinstrumente enthalten, dem Recht eines Drittlandes, können sich die auf diese Finanzinstrumente beziehenden Rechte des Kontoinhabers entsprechend unterscheiden. Depotwerte, die ausschliesslich oder hauptsächlich ausserhalb der Schweiz gehandelt werden, werden in der Regel auch im Ausland verwahrt. Vorbehaltlich anderslautender Anweisungen ist die Bank berechtigt, die Depotwerte nach Arten getrennt in ihrem eigenen Sammeldepot oder in einem Sammeldepot eines Drittverwahrers oder einer zentralen Sammelverwahrstelle (auf ihren Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers) zu verwahren. In diesem Fall können Wertpapiere mehrerer Kunden zusammen verwahrt werden. Dies kann insbesondere dazu führen, dass die einem Kunden kurzerhand zugewiesenen Wertpapiere nicht individualisiert und getrennt werden können. In bestimmten Märkten ist es weder möglich noch erforderlich, die Wertpapiere von Kunden von Wertpapieren des Drittverwahrers zu trennen. Daher kann es, insbesondere wenn der Drittverwahrer zahlungsunfähig wird, nicht immer möglich sein, die Wertpapiere zu individualisieren und zu trennen. In solchen Fällen ist der Kontoinhaber möglicherweise nicht berechtigt, seine Wertpapiere

vollständig oder überhaupt an ihn zurücksenden zu lassen, und ein solcher Anspruch ist unter Umständen nicht durchsetzbar. Dies gilt nicht für Depotwerte, die aufgrund ihrer Merkmale oder aus sonstigen Gründen separat aufbewahrt werden müssen. Sollte der Kontoinhaber an einer Einzelverwahrung seiner Depotwerte, die die Bank in seinem Namen bei einer Sammelverwahrstelle verwahrt, interessiert sein, setzt er sich mit dem zuständigen Kundenberater bei der Bank in Verbindung.

Werden die Depotwerte in Sammeldepots **in der Schweiz** verwahrt, erhält jeder Deponent ein Miteigentumsrecht an dem Sammeldepot, dessen Umfang sich nach dem Verhältnis der durch ihn hinterlegten Depotwerte zu allen im Sammeldepot befindlichen Depotwerten richtet. Depotwerte, die **im Ausland** verwahrt werden, unterliegen den Gesetzen und Usancen des Orts der Hinterlegung sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausländischen Verwahrers oder der Sammelverwahrstelle. Diese Gesetze und Usancen im Ausland können von den Gesetzen und Usancen in der Schweiz abweichen und nicht das gleiche Schutzniveau bieten, insbesondere bei Insolvenz des Drittverwahrers. Sollte das anwendbare Recht des anderen Landes der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder die Überweisung der Erlöse aus dem Verkauf dieser Werte erschweren oder unmöglich machen, so ist die Bank lediglich verpflichtet, dem Kontoinhaber am Ort der Hinterlegung einen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher Anspruch besteht und abtretbar ist.

Depotwerte, die per Los zurückbezahlt werden, können ebenfalls, nach ihrer Art klassifiziert, in Sammeldepots verwahrt werden. Die Bank teilt sie zwischen allen Deponenten auf und verwendet dabei ein Losverfahren, das allen gleiche Chancen anteilig zu ihren Beständen garantiert.

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass er auf die Nachteile, Risiken und Kosten in Zusammenhang mit der Sammelverwahrung von Effekten durch die Bank oder einen Dritt-Nominee hingewiesen wurde, einschliesslich des Risikos, die Rechte in Zusammenhang mit den Effekten nicht persönlich ausüben zu können, des Risikos, die Eigenschaften der jeweiligen Anlage (einschl. Vorrang, High Water Mark etc.) in Zusammenhang mit Rücknahmegebühren, der Zuordnung von Verwaltungs- und Performance-Gebühren und Spesen und der Anwendung von Einbehaltungen an den Rücknahmeerlösen nicht nutzen zu können, sowie generell die Tatsache, dass die kollektive Ausübung sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit den Effekten gegenüber der persönlichen Ausübung dieser Rechte zu Nachteilen oder Beschränkungen führen könnte.

### 9. Ordentliche Verwaltung

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes hat der Kontoinhaber alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der mit den hinterlegten Depotwerten verbundenen Rechte erforderlich sind.

In Ermangelung konkreter und rechtzeitiger schriftlicher Anweisungen des Kontoinhabers und sofern Mitteilungen und Zahlungen in Bezug auf die Depotwerte direkt an die Bank gerichtet werden, übernimmt die Bank im Namen des Kontoinhabers die ordentliche Verwaltung, darunter:



- a) das Vereinnahmen von Zinsen, Dividenden, Kapitalrückzahlungen sowie sonstiger fälliger Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Verlosungen, Rücknahmen, Fälligkeiten, Umwandlungen und Zeichnungsrechten anhand gebräuchlicher Informationsmedien, die der Bank zur Verfügung stehen und in der Bankenbranche üblicherweise verwendet werden, wobei die Bank jedoch keine diesbezügliche Haftung übernimmt;
- c) die Bestellung neuer Coupon-Formulare und der Austausch vorläufiger Zertifikate durch endgültige Zertifikate.

#### 10. Vertretung bei Generalversammlungen

Die Bank informiert den Kontoinhaber nicht über Zeitpunkt und Ort ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlungen von Unternehmen, deren Aktien oder sonstige Zertifikate, in denen Gesellschaftsrechte verbriefte werden, bei der Bank verwahrt werden. Ebenso vertritt die Bank den Kontoinhaber nicht im Rahmen dieser Generalversammlungen.

#### 11. Vom Kontoinhaber zu ergreifende Massnahmen / ausserordentliche Verwaltung / Sammelklagen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle sonstigen Massnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Rechte an den im Depot verwahrten Depotwerten zu erhalten und zu wahren und insbesondere Anweisungen betreffend die Ausübung, den Kauf oder Verkauf von Zeichnungsrechten oder Wandlungsrechten zu erteilen. Erhält die Bank die Anweisungen des Kontoinhabers nicht rechtzeitig, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach ihrem eigenen Ermessen vorzugehen; so kann sie etwa das Konto des Kontoinhabers belasten, wenn sie beispielsweise Zeichnungsrechte ausübt oder zusätzliche Zahlungen auf nicht voll liberierte Aktien vornimmt.

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückzahlung oder Anrechnung von Quellensteuern erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Kontoinhabers.

Kommt es zum Zahlungsausfall eines Emittenten (Nichtbegleichung fälliger Coupons oder des Kapitalbetrags etc.), muss der Kontoinhaber alle Massnahmen zur Durchsetzung der Rechte aus den verwahrten Depotwerten ergreifen (Einreichen von Anspruchsbegründungen etc.).

Der Kontoinhaber erkennt an, dass die Bank nach anwendbarem Recht bestimmter ausländischer Staaten gezwungen sein kann, die Identität von Deponenten, für die sie Depotwerte verwahrt, gegenüber ausländischen Brokern, Börsen, Verwahrern oder Aufsichtsbehörden offenzulegen. Etwaige Schäden, die dem Kontoinhaber in Zusammenhang mit dem Widerspruch gegen eine Offenlegung seiner Identität entstehen (wie Einfrieren von Wertpapieren, Verlust von Dividendenrechten etc.) sind einzig und allein durch den Kontoinhaber zu tragen; die Bank übernimmt keine diesbezügliche Haftung.

Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass die Bank nicht verpflichtet ist, im Namen des Kontoinhabers Massnahmen in Zusammenhang mit „Sammelklagen“ oder vergleichbaren Verfahren zu ergreifen, denen Wertpapiere, insbesondere US-Wertpapiere oder in den USA börsennotierte Wertpapiere

zugrunde liegen, die die Bank auf seine Rechnung hält oder gehalten hat, oder ihn über die Existenz bzw. Entwicklungen solcher „Sammelklagen“ zu informieren.

Der Kontoinhaber haftet für die Einhaltung aller Meldepflichten in Zusammenhang mit den Depotwerten gegenüber Emittenten, Unternehmen, Behörden, Börsen und/oder anderen Dritten, auch wenn die Depotwerte bei dem Verwahrer nicht auf den Namen des Kontoinhabers erfasst sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kontoinhaber über derartige Meldepflichten zu informieren.

#### 12. Besondere Bestimmungen für Edelmetalle

##### 12.1. Physische Hinterlegung von Edelmetallen

Vorbehaltlich abweichender Anweisungen verwahrt die Bank Gold, Silber, Platin, Palladium, Münzen oder sonstige Edelmetalle in handelsüblicher Form, die im Hinblick auf Qualität und Mindestgehalt an reinem Edelmetall den üblichen Marktanforderungen entsprechen, in Sammeldepots in der Schweiz oder im Ausland, in ihren eigenen Räumlichkeiten oder bei einem Drittverwahrer auf ihren eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers. Dies gilt nicht für Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form sowie für Münzen mit Sammlerwert, welche separat aufzubewahren sind.

Werden die Edelmetalle in einem Sammeldepot **in der Schweiz** verwahrt, erhält der Kontoinhaber ein Miteigentumsrecht an dem Sammeldepot, dessen Umfang sich nach dem Verhältnis der durch ihn hinterlegten Edelmetalle zu allen im Sammeldepot befindlichen Edelmetallen richtet.

In Sammeldepots **im Ausland** gehaltene Edelmetalle unterliegen den Gesetzen und Usancen des Hinterlegungsortes, wie im Artikel „Art und Risiken der Verwahrung“ weiter oben ausgeführt ist.

Die Bank verwaltet das Sammeldepot und schützt die Rechte des Kontoinhabers gegenüber den anderen Miteigentümern des Sammeldepots und Dritten.

Eintragungen werden entweder nach Zahl fungibler Einheiten (z.B. kleine Barren) oder nach Feingewicht vorgenommen.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Menge an Edelmetallen, die er zur Verwahrung übergeben hat, jederzeit aus dem Sammeldepot zu entnehmen und sich übergeben zu lassen, jedoch vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Pfandrechte, Lasten, dinglicher Sicherungsrechte, Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrechte oder ähnlicher Rechte der Bank sowie besonderer vertraglicher Regelungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort die Einrichtung (Hauptniederlassung/Zweigniederlassung), welche das Sammeldepot verwaltet. Auf Wunsch kann die Bank die Edelmetalle auch an einen anderen Ort liefern, sofern dies physisch möglich ist und im Einklang mit den Gesetzen dieses Ortes sowie des Hinterlegungsortes steht. Die Kosten und Risiken einer solchen Lieferung gehen ausschliesslich zu Lasten des Kontoinhabers. Im Fall von Übertragungsbeschränkungen, Krieg, höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen behält sich die Bank das Recht vor, das Edelmetall auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers an den Ort und auf die Weise, den bzw. die sie für am besten geeignet erachtet, zu liefern.



Das gelieferte Edelmetall entspricht der Anzahl der erfassten fungiblen Einheiten. Wird Edelmetall nach Feingewicht erfasst, kann die Bank Einheiten beliebiger Grösse, deren Feinheitgrad mindestens dem üblichen Mindestfeinheitgrad entspricht, übergeben und die zusätzlichen Produktionskosten in Höhe des Tarifs, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung einschlägig ist, in Rechnung stellen. Verbleibende Gewichtsunterschiede werden im Ermessen der Bank mit kleineren Einheiten verrechnet oder zu dem Preis abgerechnet, der auf dem Edelmetallmarkt in Zürich (oder andernfalls zum internationalen freien Marktpreis für Edelmetalle) zum Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung erzielt wird. Die Bank muss bei grossen Mengen fünf ganze Banköffnungstage im Voraus benachrichtigt werden, um eine rasche Lieferung des Edelmetalls gewährleisten zu können.

Der Kontoinhaber haftet für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben o.Ä. und insbesondere für die Mehrwertsteuer.

## 12.2 Edelmetallkonten

Der Kontoinhaber hat in Bezug auf die Menge der in dem Metallkonto gehaltenen Metalle keinen Eigentumsanspruch, sondern einen Herausgabeanspruch; im Falle von Gold ist dies das Feingewicht, bei anderen Edelmetallen das Bruttogewicht ihrer üblichen Handelseinheit und bei Münzen ihre Anzahl.

Edelmetallkonten sind unverzinslich. Erteilt der Kontoinhaber Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder seine Kreditlinie übersteigen, kann die Bank entscheiden, welche Aufträge unabhängig von Eingangsdatum oder -zeitpunkt auszuführen sind.

Die physische Lieferung von Metallen auf Wunsch des Kontoinhabers erfolgt ausschliesslich in den Räumlichkeiten der Bank, bei der das Metallkonto geführt wird, und auf Kosten des Kontoinhabers. Lieferabrufe sind der Bank rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Das Metall wird in handelsüblicher Menge und Qualität geliefert.

Die Salden des Metallkontos werden in den Auszügen aufgeführt, die dem Kontoinhaber entsprechend der mit ihm vereinbarten Periodizität zugeschickt werden.

Für die Führung der Edelmetallkonten stellt die Bank eine Provision im Einklang mit ihrem gültigen Gebührenverzeichnis oder gemäss separater schriftlicher Vereinbarung in Rechnung. Die Bank kann ihr Gebührenverzeichnis jederzeit ändern und den Kontoinhaber durch angemessene Methoden über solche Änderungen informieren. Die Änderungen gelten als durch den Kontoinhaber angenommen, wenn er diesen Änderungen nicht binnen 30 Tagen ab Mitteilung widerspricht.

## C) Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

**13. Inhaber von Aktien und Schuldverschreibungen** (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner (bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen) sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer

Insolvenz, das heisst einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. **Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese Wertpapiere/Forderungen besonderen Vorschriften unterliegen.** Zahlreiche Staaten haben Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne staatliche Unterstützung geordnet abgewickelt werden können („Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung/Bail-in“). Ist ein Kreditinstitut Emittent/Vertragspartner, besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmassnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstituts die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder ausserordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. **Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen. Ebenso kann sie eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderer Forderungen in Aktien des Kreditinstituts zur Folge haben.** Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts in der Insolvenz nach anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln zu befriedigen sind, und können daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmassnahmen höheren Verlusten ausgesetzt sein.

Einzelheiten zum Abwicklungsverfahren in Deutschland finden Sie unter <https://www.db.com/company/de/rechtliche-hinweise.htm>. Sollte der Kontoinhaber Wertpapiere/Forderungen halten, die den vorstehenden Kriterien entsprechen, der Emittent/Vertragspartner jedoch nicht in Deutschland ansässig sein, so muss der Kontoinhaber sich mit dem Abwicklungsverfahren vertraut machen, welches für den entsprechenden Emittenten/Vertragspartner gilt.

## D) Schutz von Bankeinlagen in der Schweiz

### 14. Behandlung von Vermögenswerten in Depots im Falle einer Zwangsliquidierung der Bank

Im Falle einer Zwangsliquidierung der Bank werden Depotwerte gemäss Artikel 16 des Schweizer Bankengesetzes (BankG), wie bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, die die Bank für Rechnung der Kontoinhaber fiduziarisch innehat, zugunsten der Kunden der Bank separat geführt und daher nicht der Konkursmasse der Bank zugeordnet. Bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, die die Bank fiduziarisch innehat, werden durch die Bank in eigenem Namen, jedoch ausschliesslich für ihre Kunden gehalten.

### 15. Privileg von Bareinlagen

Gemäss Art. 37a BankG werden Bareinlagen bei der Bank, die auf den Namen des Kontoinhabers lauten, bis zum Höchstbetrag von 100.000 CHF, wie im Folgenden beschrieben, privilegiert behandelt (die „privilegierten Einlagen“).

Privilegierte Einlagen werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven der insolventen Bank sofort ausbezahlt. Reicht die Liquidität der Bank nicht aus, um alle privilegierten Einlagen auszuzahlen, tritt die Einlagensicherung (die „Einlagensicherung“) in Kraft.



Zu diesem Zweck wurde der Verein „esisuisse“ gegründet, der privilegierte Einlagen bei Banken in der Schweiz schützt. Gemäss Art. 37h Abs. 1 BankG 48T sind alle Banken in der Schweiz verpflichtet, Mitglied von esisuisse zu werden. 48T Im Falle einer Insolvenz einer in der Schweiz ansässigen Bank stellt esisuisse sicher, dass privilegierte Einlagen fristgerecht an die Kunden der Bank ausgezahlt werden. Im Rahmen der Einlagensicherung durch esisuisse ist ein Maximalbetrag von 6 Milliarden CHF geschützt. Reicht dieser Betrag nicht zur Abdeckung der privilegierten Einlagen aus, werden die verbleibenden Beträge im Rahmen der Konkursmasse als Forderungen von Gläubigern der zweiten Konkursklasse bevorzugt behandelt. Weitere Informationen sind auf folgender Website erhältlich:

[Über esisuisse | esisuisse](#)

#### **E) Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots**

##### **16. Übergabe an die Bank**

Verschlossenen Depots muss eine Werterklärung beigelegt werden. Die Verpackungen sind mit Namen und Adresse des Kontoinhabers zu versehen und mit Wachs oder einer Plombe derart zu versiegeln, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne das Wachs oder die Plombe zu beschädigen. Die Bank quittiert die Übergabe.

##### **17. Inhalte**

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen (Valoren), Dokumente und sonstige geeignete Gegenstände enthalten. Unter keinen Umständen dürfen sich in ihnen Gegenstände befinden, die entzündlich, verderblich, gefährlich, illegal oder auf sonstige Weise riskant oder zur Verwahrung in den Räumlichkeiten der Bank ungeeignet sind. Der Kontoinhaber haftet für alle Folgen, Verluste

und Schäden, die durch eine Verletzung dieser Bestimmungen verursacht werden.

Die Bank ist berechtigt, die ihr übergebenen Depotinhalte im Beisein des Kontoinhabers einzusehen oder vom Kontoinhaber einen Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen. Aus Sicherheitsgründen ist die Bank zudem berechtigt, verschlossene Depots in Abwesenheit des Kontoinhabers zu öffnen.

##### **18. Haftung der Bank**

Mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die Bank nicht für Verluste oder Schäden an den deponierten Gegenständen. Die Haftung der Bank wird in jedem Fall auf den Versicherungswert der deponierten Wertsachen beschränkt. Insbesondere lehnt die Bank jedwede Haftung für Verluste oder Schäden ab, die auf kriegerische Handlungen, Terrorismus, grössere Unruhen oder Naturereignisse wie atmosphärische Einflüsse, ionisierende Strahlung, Erdbeben oder Überschwemmungen zurückzuführen sind. Für die Versicherung der deponierten Wertsachen (Valoren) ist der Kontoinhaber zuständig.

##### **19. Abholung**

Bei der Abholung von verschlossenen Depots muss der Kontoinhaber kontrollieren, ob das Wachssiegel oder die Plombe intakt ist. Sind die Inhalte nicht intakt, haftet die Bank nur, wenn der Kontoinhaber nachweisen kann, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Abholung bereits geöffnet war und der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank herbeigeführt wurde. Die durch den Kontoinhaber unterzeichnete Abholungsquittung befreit die Bank von jedweder Haftung.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Bank (Schweiz) AG

## Allgemeine Informationen

**Hauptsitz:** Place des Bergues 3, CH-1211 Genf 1  
Handelsregister: Bundesnummer CH-660-0537980.4

**Zweigniederlassung:** Prime Tower, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich  
Handelsregister: Bundesnummer CH-0209900298.2

**Die Deutsche Bank (Schweiz) AG** (im Folgenden die „Bank“) wurde 1980 als Schweizer Gesellschaft gegründet und ist eine 100%ige Tochter der Deutsche Bank Holdings (Luxembourg) Sàrl, die wiederum in den Deutsche Bank-Konzern integriert ist. Der Begriff Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe umfasst alle bestehenden und von Zeit zu Zeit geänderten Gesellschaften in den nachfolgenden Ländern: Global network ([https://country.db.com/index?language\\_id=1&kid=country-db-com-domain](https://country.db.com/index?language_id=1&kid=country-db-com-domain)). Sie ist als Schweizer Bank ordnungsgemäss zugelassen und untersteht der Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern (Finma) (<https://www.finma.ch/>).

Die Palette der Dienstleistungen der Bank umfasst namentlich Transaktionen aller Art mit Wertschriften und sonstigen Finanzinstrumenten sowie Anlageberatung, Vermögensverwaltung, beratungsfreie Geschäfte, Verwahrung von Wertpapieren, Devisentransaktionen und Darlehen für private und institutionelle Kunden.

### 1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden (im Folgenden der „Kontoinhaber“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die besonderen mit der Bank abgeschlossenen Vereinbarungen sowie die banküblichen Usancen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben ungeachtet sonstiger Standardvertragsformulare oder vergleichbarer durch den Kontoinhaber unter Umständen unterzeichneter Dokumente wirksam.

Die in solchen besonderen Vereinbarungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Regelungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Vorrang.

### 2. Zeichnungsbefugnisse

Die der Bank schriftlich mitgeteilten Zeichnungsbefugnisse sind in Bezug auf den Kontoinhaber so lange wirksam, bis der Bank ein schriftlicher Widerruf zugeht. Die in einem Handelsregister enthaltenen, abweichenden Eintragungen oder sonstige Veröffentlichungen sind für die Bank nicht bindend. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Angaben des Kontoinhabers enden die Zeichnungsbefugnisse eines Vertreters des Kontoinhabers nicht mit dem Tod, dem Verlust

der Handlungsfähigkeit, dem Konkurs des Kontoinhabers oder vergleichbaren Verfahren. Hat der Kontoinhaber mehreren Personen ein Zeichnungsrecht gewährt, kann die Bank – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Anweisungen des Kontoinhabers – davon ausgehen, dass jede einzelne dieser Personen über ein Einzelzeichnungsrecht verfügt.

Handelt es sich beim Kontoinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts (Verein, Stiftung, Institut, Gesellschaft etc.), ist die Bank schriftlich über spätere Änderungen in Bezug auf die Personen zu informieren, die berechtigt sind, Verpflichtungen in deren Namen einzugehen. Bis zur schriftlichen Mitteilung dieser Änderung gelten die zuvor ernannten Personen als handlungsbefugt.

Der Kontoinhaber haftet für alle Schäden, die aus einer nicht korrekt erfolgten Identitätsfeststellung und nicht entdeckten Manipulationen jedweder Art resultieren, es sei denn, die Bank war zur Durchführung einer besonderen Prüfung verpflichtet und hat hierbei grob fahrlässig gehandelt.

### 3. Verlust der Handlungsfähigkeit

Der Kontoinhaber haftet für Verluste oder Schäden, die daraus resultieren, dass er selbst, sein Vertreter oder Dritte seine/ihre Handlungsfähigkeit verliert/verlieren, es sei denn, der Verlust der Handlungsfähigkeit wurde der Bank unter Vorlage ausreichender Nachweise rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In Ermangelung einer solchen Mitteilung haftet die Bank selbst dann nicht, wenn der Verlust der Handlungsfähigkeit veröffentlicht wurde.

### 4. Gemeinschaftskonten

Wird ein Konto im Namen von zwei oder mehreren natürlichen Personen eröffnet, so verfügt jeder dieser Kontomitinhaber – sofern schriftlich nicht anders vereinbart – über das alleinige und unbeschränkte Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, insbesondere über das Recht, diese als Sicherheit zu verpfänden, Anweisungen oder Genehmigungen zu erteilen, Formulare und Verträge der Bank zu unterzeichnen und Bevollmächtigte zu ernennen. Die Kontoinhaber verfügen über das individuelle Recht, die Geschäftsbeziehung zur Bank sowohl für sich selbst als auch für die anderen Kontomitinhaber zu kündigen.



Die Kontomitinhaber haften gegenüber der Bank als Solidarschuldner (gemäss Artikel 143 ff. Schweizer Obligationenrecht) für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen der Bank, selbst wenn diese Forderungen aus Anweisungen oder Verpflichtungen resultieren, die nur einer von ihnen erteilt hat bzw. eingegangen ist.

Die Kontomitinhaber verfügen jeweils über das individuelle Recht, ihre Befugnisse auf Dritte zu übertragen.

Die Bank behält sich das Recht vor, dem Gemeinschaftskonto Wertsachen (Valoren) oder Vermögenswerte, die sie im Namen eines der Kontomitinhaber erhalten hat, ohne formelle Benachrichtigung des besagten Kontomitinhabers gutzuschreiben.

Verstirbt einer der Kontomitinhaber, bleibt/bleiben der/die überlebende/n Kontomitinhaber weiterhin allein berechtigt, gegenüber der Bank über die auf dem Konto befindlichen Vermögenswerte, unter Ausschluss der Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger des verstorbenen Kontomitinhabers und ungeachtet eines Eigentumsrechts an den hinterlegten Vermögenswerten, zu verfügen. Auf Verlangen eines gesetzlichen oder testamentarischen Erben kann die Bank diesem den zum Zeitpunkt des Todes auf dem Konto befindlichen Saldo, den/die Namen des/der überlebenden Kontomitinhaber(s) sowie des/der Zeichnungsberechtigten bzw. etwaiger für das Konto erfasster Kontobevollmächtigter mitteilen.

## 5. Reklamationen des Kontoinhabers

Die Ausführung von Aufträgen oder Geschäften jeglicher Art sowie Konto- und Depotauszüge, Bankanzeigen oder sonstige Mitteilungen der Bank gelten als durch den Kontoinhaber anerkannt und genehmigt, sofern der Bank nicht unmittelbar nach Empfang der jeweiligen Mitteilung, unter anderem über die Plattform Deutsche Wealth Online („DWO“) (E-Dokumente) oder in Papierform, jedoch spätestens binnen 30 Tagen danach, eine schriftliche Beschwerde zugeht. Hinsichtlich der 30-tägigen Frist verweist die Bank auf die DWO Geschäftsbedingungen. Die 30-tägige Frist beginnt, sobald das entsprechende Dokument (E-Dokumente) auf DWO hochgeladen wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Konto-/Depotauszügen gilt als Genehmigung aller darauf angegebenen Buchungen.

Erhält der Kontoinhaber eine von ihm erwartete Bankanzeige nicht, muss er dies schnellstmöglich nach dem Zeitpunkt, an dem er die besagte Bankanzeige hätte erhalten sollen, bei der Bank schriftlich reklamieren.

Für Schäden aufgrund einer verspäteten Reklamation kommt der Kontoinhaber auf.

## 6. Risiken in Zusammenhang mit Übermittlungsmethoden

### 6.1 Verzichtserklärung in Bezug auf Benachrichtigungen und Anweisungen

Hiermit ermächtigt der Kontoinhaber die Bank: (i) mit ihm und mit Dritten, die ordnungsgemäss über das Konto bevollmächtigt sind (z. B. Inhaber einer Generalvollmacht, beschränkten Vollmacht oder eines Auskunftsrechts usw.) (nachfolgend die „bevollmächtigten Dritten“), zu kommunizieren und Dokumente der Bank auszutauschen (darunter unter anderem Verträge, Formulare usw.); und/oder (ii) Anweisungen (einschliesslich Anlage- und Überweisungsanweisungen) vom Kontoinhaber und von bevollmächtigten Dritten per Telefon, Fax, E-Mail oder andere gesicherte (darunter unter anderem die E-Banking-Kommunikation der Bank) oder ungesicherte Online-Kommunikation entgegenzunehmen und zu akzeptieren.

### 6.2 Identifizierung des Absenders und Kontaktangaben

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass es der Bank nicht möglich ist, die Befugnis des Absenders, des Gesprächspartners oder des Ansprechpartners mit Gewissheit zu überprüfen.

Der Kontoinhaber stellt sicher, dass der Bank übermittelte relevante Kontaktangaben (wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern, einschliesslich der Kontaktangaben des bevollmächtigten Dritten) stets auf dem neuesten Stand sind. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Aktualisierung der Kontaktangaben verweigern kann, wenn sie nicht in der Lage ist, diese einer bestimmten Rolle für das Konto zuzuordnen.

### 6.3 Verweigerung der Ausführung erhaltener Anweisungen

Liegt ein vernünftiger Grund vor (dessen Vorhandensein die Bank in ihrem eigenen Ermessen feststellt), bleibt die Bank jedoch berechtigt, per Telefon, Fax, E-Mail oder über elektronische Kommunikationsmethoden erteilte Anweisungen erst dann auszuführen, wenn ihr eine schriftliche Bestätigung zugeht oder ein Anruf zur Bestätigung erfolgt ist. Als vernünftiger Grund gelten zum Beispiel Zweifel an der Legitimation/Autorität des Absenders der Anweisung beziehungsweise des telefonischen Gesprächspartners. Aus schriftlichen Bestätigungen muss eindeutig hervorgehen, dass es sich bei ihnen um eine Bestätigung von Anweisungen handelt, die vorab telefonisch, per Fax, E-Mail oder über andere Kommunikationsmethoden erteilt wurden. Andernfalls übernimmt die Bank keine Haftung für doppelt ausgeführte Anweisungen.

### 6.4 Regulatorische Risikobestimmungen

Der Kontoinhaber ist sich der folgenden Risiken bewusst, die mit dem elektronischen Kommunikationsverfahren einhergehen:

a. Mangel an Vertraulichkeit: Die Informationen sind unverschlüsselt, werden über ein ungesichertes, öffentlich zugängliches Netzwerk übermittelt und können grundsätzlich von Dritten eingesehen werden, die somit Schlussfolgerungen bezüglich der bestehenden Bankbeziehung ziehen können.

b. Manipulation/Verfälschung: Informationen können durch Dritte verändert werden, oder die Identität des Absenders kann verändert oder anderweitig manipuliert werden.



c. Unterbrechungen/Verzögerungen: Der Informationsaustausch kann aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Defekten, Unterbrechungen, Fehlfunktionen, rechtswidrigen Eingriffen, Netzüberlastungen, mutwilliger Blockierung elektronischer Zugänge durch Dritte oder sonstigen Fehlern seitens des Netzwerkanbieters verzögert oder unterbrochen werden.

d. Das Bankgeheimnis und der Datenschutz können nicht garantiert werden.

Der Kontoinhaber versteht die Risiken und potenziellen Schäden, die vom genutzten Übertragungsverfahren herrühren können. Der Kontoinhaber befreit die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung. Darüber hinaus befreit der Kontoinhaber die Bank von der Verpflichtung, das Bankgeheimnis und die Datenschutzbestimmungen aufrechtzuerhalten.

## 7. Informationspflicht

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, der Bank alle notwendigen personenbezogenen Daten zu liefern, insbesondere Namen, Firma, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, Wohn- oder Steuersitze, Steuernummern oder Sozialversicherungsnummern, Anschriften und sonstige Kontaktangaben wie Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie etwaige Informationen, die die Bank für die Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen benötigt (die „Informationen zum Kontoinhaber“). Dieselbe Verpflichtung obliegt dem Kontoinhaber in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte sowie auf alle Personen, die über Zeichnungsbefugnisse oder sonstige Befugnisse am Konto verfügen (die „Informationen zu nahestehenden Personen“ werden zusammen mit den Informationen zum Kontoinhaber als die „Informationen“ bezeichnet). Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen, über Änderungen der Informationen zu benachrichtigen.

Der Kontoinhaber hat alle Folgen der nicht rechtzeitigen Weitergabe der Informationen zu tragen. Die Bank ist berechtigt, personenbezogene Daten und Dokumente zum Kontoinhaber, seinem Unternehmen, seinen Geschäften, Vermögenswerten, Vertretern, Aktionären/Teilhabern bzw. wirtschaftlich Berechtigten (die „personenbezogenen Daten“) für folgende Zwecke anhand angemessener Methoden zu erfassen, abzuspeichern und zu verarbeiten: (i) für die Einhaltung anwendbarer Gesetze, Vorschriften oder Praktiken, insbesondere einschliesslich der Schweizer Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, (ii) für die Ausführung etwaiger Anweisungen des Kontoinhabers, (iii) für die Erbringung von Beratung und Dienstleistungen und (iv) für alle sonstigen Zwecke, die im Datenschutzhinweis der Bank (in seiner jeweils im Ermessen der Bank geänderten Fassung) enthalten sind („der Datenschutzhinweis der Bank“). Der Datenschutzhinweis der Bank wird dem Kontoinhaber über eine Veröffentlichung im Internet (<https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/data-protection-information>) oder über andere Methoden, welche die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen für geeignet befindet, zugänglich gemacht. Der

Datenschutzhinweis der Bank versteht sich nur zu Informationszwecken und ist nicht Bestandteil eines Vertrags zwischen dem Kontoinhaber und der Bank und kann demgemäss aktualisiert werden. Übermittelt der Kontoinhaber der Bank personenbezogene Daten in Bezug auf einen Dritten, etwa einen wirtschaftlich Berechtigten, verpflichtet sich der Kontoinhaber, dem Dritten Informationen über die bankseitige Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten eines Dritten vorzulegen.

## 8. Kommunikationswege und Mitteilungen

8.1 Die Bank wird Mitteilungen über das Konto und den Kontoinhaber (d. h. Konto- / Portfolioauszüge, Bankanzeigen, jede andere Art der Mitteilung, nachfolgend „Korrespondenz“) auf der DWO Plattform bereitstellen (verfügbar unter: <https://dwoch.db.com>). Der Kontoinhaber akzeptiert hiermit die DWO Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (verfügbar unter <https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/ebanking>).

Nach eigenem Ermessen kann die Bank Korrespondenz auch über andere Kommunikationswege zustellen, einschliesslich über den Postweg oder auf jedem anderen ihr angemessen erscheinenden Weg.

*DWO Plattform oder andere elektronische Kommunikationswege*

8.2 In Bezug auf die DWO Plattform ist der Kontoinhaber allein dafür verantwortlich, alle erforderlichen Schritte für den Zugriff und die Anmeldung auf der DWO Plattform vorzunehmen. Die Bank teilt bei der Kontoeröffnung oder nach Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung die entsprechenden Zugangsdaten mit.

8.3 Die Bank überwacht den Zugang des Kontoinhabers zur DWO Plattform nicht. Dementsprechend kann die Bank annehmen, dass der Kontoinhaber jederzeit über die erforderlichen Zugangsberechtigungen verfügt, um sich mit der DWO-Plattform zu verbinden und die dort bereitgestellte Korrespondenz einzusehen.

8.4 Jegliche von der Bank auf die DWO Plattform hochgeladene Korrespondenz gilt ab dem Datum und der Uhrzeit des Hochladens (das „Upload-Datum“) als ordnungsgemäss zugestellt und dem Kontoinhaber mitgeteilt. Jede in der Korrespondenz erwähnte Frist oder zeitliche Begrenzung beginnt mit dem Upload-Datum.

8.5 Der Kontoinhaber muss regelmässig auf die DWO Plattform zugreifen, um sicherzustellen, dass er die Korrespondenz rechtzeitig einsehen kann. Die Bank haftet unter keinen Umständen für Verluste, Schäden oder Folgen, die daraus entstehen, dass der Kontoinhaber nicht rechtzeitig auf die DWO Plattform zugreift oder die Korrespondenz nicht rechtzeitig liest.



#### *Normaler Postweg*

8.6 Jede von der Bank per Post versandte Korrespondenz gilt als ordnungsgemäss und rechtsgültig zugestellt, sobald sie an die zuletzt bekannt gegebene, der Bank schriftlich mitgeteilte Postanschrift des Kontoinhabers versandt wurde. Die Bank haftet nicht für Verspätungen, Verlust oder Nichterhalt der betreffenden Korrespondenz, die daraus entstehen, dass der Kontoinhaber seine Postanschrift nicht rechtzeitig aktualisiert hat.

#### *Banklagernde Post*

8.7 Das Datum, das auf den bei der Bank aufbewahrten Kopien angegeben ist, gilt als Versendungsdatum. Wurde die Bank angewiesen, die Korrespondenz aufzubewahren (die „banklagernd gehaltene Korrespondenz“), gilt sie als dem Kontoinhaber an dem auf ihr vermerkten Datum zugegangen. Die Bank wird von jeglicher Haftung für eine solche Handlung befreit. Unbeschadet der obigen Vermutung ist der Kontoinhaber verpflichtet und verantwortlich, seine „banklagernd gehaltene Korrespondenz“ mindestens einmal jährlich abzuholen und zu lesen; andernfalls kann die Bank diese Korrespondenz an die durch den Kontoinhaber zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse zusenden. Unbeschadet einer etwaigen Banklagernd-Vereinbarung kann die Bank wichtige bzw. dringende Benachrichtigungen nach ihrem eigenen Ermessen an die Postanschrift oder E-Mail-Adresse senden, die ihr der Kontoinhaber zuletzt mitgeteilt hat.

#### *Internet-Publikationen*

Die Bank kann rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente dem Kontoinhaber durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung stellen (Regulatorische Informationen) ([https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/index?language\\_id=1](https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/index?language_id=1)). Der Kontoinhaber erkennt an und akzeptiert, dass die Bank dadurch ihren Informations-, Offenlegungs- und Mitteilungspflichten, die sich besonders aus den Finanzmarktvorschriften über Anlegerschutz und Transparenz ergeben, nachkommt. Soweit durch das Gesetz oder regulatorische Anforderungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kontoinhaber in diesen Fällen Informationen auf anderen Wegen bereitzustellen. Die Veröffentlichung kann auch über andere geeignete elektronische Kanäle erfolgen.

### **9. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Nachrichten**

Der Kontoinhaber erkennt hiermit an und akzeptiert, dass die Bank als Beweis für den Inhalt telefonisch, per E-Mail, Fax, Online-Banking oder über andere elektronische Mittel erteilter Anweisungen und daher zur Vermeidung von Missverständnissen oder anschliessenden Streitigkeiten sowie zur Einhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften und auch, um der Bank oder der zuständigen Behörde die Erfüllung ihrer Kontroll- bzw. Aufsichtspflichten zu ermöglichen, Telefongespräche und elektronische Nachrichten zwischen dem Kontoinhaber, seinen Vertretern oder Hilfspersonen und

der Bank aufzeichnen kann. Der Kontoinhaber erkennt zudem an und akzeptiert, dass solche Aufzeichnungen in Verfahren, die bestrittene Anweisungen/Geschäfte zum Gegenstand haben, als Beweis vorgelegt werden dürfen. Darüber hinaus erkennt der Kontoinhaber an und akzeptiert, dass die Bank eine Kopie der Aufzeichnungen für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Der Kontoinhaber bestätigt hiermit, dass er all seine zu seiner Vertretung gegenüber der Bank berechtigten Vertreter und Hilfspersonen ordnungsgemäss über diese Aufzeichnungen informiert und ihre Einwilligung eingeholt hat. Der Kontoinhaber verpflichtet sich zudem, neue Vertreter/Hilfspersonen zu informieren und deren Einwilligung einzuholen.

### **10. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 („CSDR“) Geldbussen für gescheiterte Abwicklungen**

Die CSDR-Anforderungen umfassen unter anderem Regelungen zur Abwicklungsdisziplin, die die Teilnehmer von EU-Zentralverwahrern (EU CSDs) und ihre Kontoinhaber betreffen. Dies beinhaltet die Pflicht bzw. das Recht der Bank als Kunde eines CSD-Teilnehmers, bei einer verspäteten Wertpapierabwicklung Geldbussen zu zahlen bzw. vom CSD und relevanten Gegenparteien zu erhalten. In dieser Hinsicht versteht und akzeptiert der Kontoinhaber, dass die Bank das Risiko einer verspäteten Abwicklung durch ihre Kontrahenten übernimmt. Demzufolge wird die Bank Geldbussen an den Kontrahenten zahlen bzw. entsprechende Beträge von diesem einbehalten. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Bank berechtigt, im Falle von Vorsatz, Betrug oder grober Fahrlässigkeit des Kontoinhabers den Betrag der gezahlten Geldbussen vom Kontoinhaber zurückzufordern. Die Höhe der Geldbusse richtet sich nach dem Produkt, das Gegenstand der Transaktion ist, und nach der Art der nicht erfolgten Abwicklung. Der Betrag beläuft sich in der Regel zwischen 0.1 und 1 Basispunkt(en) des Wertes des betreffenden Geschäfts.

### **11. Ausführung von Anweisungen**

Erteilt der Kontoinhaber mehrere Anweisungen, deren Gesamtumfang seine verfügbaren Vermögenswerte oder seine Kreditlinie übersteigt, kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind, ohne dabei das Datum, mit denen diese versehen sind, oder das Datum, an dem sie zugegangen sind, berücksichtigen zu müssen.

Des Weiteren erkennt der Kontoinhaber an und akzeptiert, dass die Bank aufgrund interner, rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen berechtigt ist, die Ausführung jeglicher Anweisungen/Aufträge des Kontoinhabers oder eines bevollmächtigten Dritten jeweils ganz oder teilweise abzulehnen oder aufzuschieben. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt dies auch für den Fall, dass die Bank einen solchen Auftrag bzw. eine solche Anweisung ohne jegliche Vorbehalte angenommen, aber noch nicht ausgeführt hat.

Bei Schäden, die auf eine fehlerhafte Ausführung von Anweisungen/Aufträgen, die ungerechtfertigte Nichtausführung einer Anweisung/eines Auftrags oder die verspätete Ausführung



einer Anweisung/eines Auftrags zurückzuführen sind, haftet die Bank, jedoch nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, ausschliesslich für die dadurch entgangenen Zinsen, es sei denn, sie wurde im konkreten Fall ordnungsgemäss und ausdrücklich schriftlich auf die drohende Gefahr eines grösseren Schadens hingewiesen.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass Anweisungen, die per E-Mail, Fax oder andere gesicherte (darunter unter anderem die E-Banking-Kommunikation der Bank) oder ungesicherte Online-Kommunikation übermittelt werden, verspätet ausgeführt werden können und die Haftung der Bank auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt ist.

Der Kontoinhaber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank ausserhalb der Geschäftszeiten in der Schweiz keine Anweisungen ausführen kann.

Der Kontoinhaber hat alle Folgen nicht korrekter, unvollständiger oder unklarer Anweisungen zu tragen. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Anweisungen aufzuschieben oder zu verweigern.

## 12. Einzahlung, Übertragung, Abhebung von oder Handel mit Vermögenswerten

**Der Kontoinhaber versteht und akzeptiert, dass die Bank jederzeit und insbesondere aus rechtlichen, regulatorischen oder bankinternen Gründen berechtigt ist, die Annahme von Vermögenswerten einzuschränken, die Ausführung von Geschäften zu verweigern, bestimmte Geschäfte einzuschränken oder Sonderkonditionen und -regelungen für Geschäfte vorzusehen, ohne dem Kontoinhaber die Gründe für ihre diesbezügliche Entscheidung mitteilen zu müssen.** Die Bank kann insbesondere in ihrem freien Ermessen den Zugang spezifischer Kundengruppen zu bestimmten Finanzinstrumenten einschränken. Solche Einschränkungen können insbesondere die Kundenkategorie, Mindestanlagebeträge, Mindest- oder Höchstbeträge für bestimmte Finanzinstrumente im Verhältnis zum gesamten frei verfügbaren Vermögen des Kunden (sofern der Bank diese Information vorliegt, andernfalls im Verhältnis zu dem bei der Bank gehaltenen Gesamtvermögen), bestimmte Währungen, bestimmte Vertriebsformen (z.B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, beratungsfreie Geschäfte) oder sonstige relevante Kriterien betreffen. In solchen Fällen behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung von Anweisungen des Kontoinhabers oder eines bevollmächtigten Dritten – wie für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten – abzulehnen oder aufzuschieben.

**Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden behält sich die Bank bei Anweisungen, die sich auf Bargeldabhebungen beziehen, das Ermessensrecht vor, stattdessen einen Bankscheck auszustellen, die Bargeldabhebungen auf einen Höchstbetrag zu begrenzen und/oder Anweisungen für eine Überweisung anzufordern. Die Bank haftet nicht für die mittelbaren oder unmittelbaren Folgen einer solchen Entscheidung.**

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn seinem Konto irrtümlicherweise ein Vermögenswert gutgeschrieben wurde, und diesen Betrag zu erstatten. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, irrtümlicherweise gutgeschriebene Vermögenswerte zum entsprechenden Valutatag von seinem Konto abzubuchen. Der Kontoinhaber darf Forderungen der Bank nicht mit der Begründung bestreiten, er habe bereits über die irrtümlicherweise gutgeschriebenen Vermögenswerte verfügt; dies gilt auch dann, wenn er in gutem Glauben davon ausgegangen ist, dass diese Vermögenswerte für ihn bestimmt gewesen seien.

## 13. Beratungsfreie Geschäfte (Execution only)

Der Kontoinhaber versteht und stimmt zu, dass er mit der Eröffnung eines Kontos die Bank gleichzeitig ersucht, „beratungsfreie Geschäfte“ (im Folgenden „beratungsfreie Geschäfte“) auszuführen. Diese Dienstleistungen können die Eröffnung eines Portfolios ohne Beratungsdienstleistungen (Execution-only) unter dem in Abschnitt 1 der Broschüre zur Kontoeröffnung genannten Konto / Depot auslösen. Beratungsfreie Geschäfte können von Zeit zu Zeit auch für andere Portfolioarten wie Beratungsportfolios erbracht werden und unterliegen dem Wortlaut dieser Bestimmung.

Bei der Ausführung beratungsfreier Geschäfte ist die Tätigkeit der Bank **strikt auf die Ausführung der Instruktionen beschränkt, Finanzinstrumente zu erwerben/verkaufen/liefern/empfangen/zeichnen/zurückzugeben (nachfolgend „Anlageinstruktionen“), die der Kontoinhaber auf Eigeninitiative von Zeit zu Zeit der Bank erteilt.** Die Bank sieht insbesondere davon ab, den Kontoinhaber zu kontaktieren und ihm Anlagemöglichkeiten vorzuschlagen. Die Bank wird dem Kontoinhaber auch keinerlei Ratschläge in Bezug auf die Anlageinstruktionen geben, die der Kontoinhaber der Bank erteilt. Im Gegensatz zur Bedeutung unter MiFID II schliessen beratungsfreie Geschäfte auch Investments in komplexe Finanzinstrumente (wie strukturierte Produkte, Derivate, Nicht-OGAW-Fonds usw.) mit ein. Die Bank behält sich ihr diskretionäres Recht vor, die Ausführung von Anlageinstruktionen, die Spezialwissen oder spezifische Techniken voraussetzen, an Dritte einschliesslich Broker zu delegieren, wenn sie dies für angebracht hält. Der Bank steht es ausserdem frei, Anlageinstruktionen aus betrieblichen Gründen/Beeinträchtigungen nicht auszuführen, oder wenn sie nach eigenem Ermessen diese Anlageinstruktionen als rechtliches Risiko oder Reputationsrisiko für die Bank ansieht oder interne Verkaufsbeschränkungen bestehen. Im Hinblick auf Letzteres kann die Bank in ihrem freien Ermessen den Zugang spezifischer Kundengruppen zu bestimmten Finanzinstrumenten einschränken. Solche Einschränkungen können insbesondere die Kundenkategorie, Mindestanlagebeträge, Mindest- oder Höchstbeträge für bestimmte Finanzinstrumente im Verhältnis zum gesamten frei verfügbaren Vermögen des Kunden (sofern der Bank diese Information vorliegt, andernfalls im Verhältnis zu dem bei der Bank gehaltenen Gesamtvermögen), bestimmte Währungen, bestimmte Vertriebsformen (z.B. obligatorische Anlageberatung als Vertriebsform) oder sonstige relevante Kriterien betreffen. In solchen Fällen behält sich die Bank das Recht vor, die



Ausführung von Anlageinstruktionen des Kontoinhabers oder eines bevollmächtigten Dritten – wie für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten – abzulehnen oder aufzuschieben.

Der Kontoinhaber anerkennt und versteht, dass jegliche Form von Anlage grundsätzlich mit Risiken behaftet ist und Verlustpotenzial birgt, selbst bei Anlagen, die theoretisch mit geringen Risiken verbunden und konservativ sind. Der Kontoinhaber bestätigt, die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»

(<https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/risks-involved-in-trading-financial-instruments>), die Informationen über die Eigenschaften bestimmter Geschäfte mit hohen potenziellen Risiken oder komplexen Risikoprofilen enthält, gelesen und verstanden zu haben. Der Kontoinhaber versichert der Bank, dass er sich der Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit allen Anlageinstruktionen, die er der Bank erteilt, vollständig bewusst ist und diese versteht.

Die Bank kann in keinerlei Weise für die Risiken haftbar gemacht werden, die mit den im Rahmen der beratungsfreien Geschäfte getätigten Anlagen verbunden sind. Sofern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit der Bank vorliegt, befreit der Kontoinhaber diese hiermit von jedweder Haftung bei der Ausführung beratungsfreier Geschäfte.

#### 14. Auftragsausführungsgrundsätze

Die Bank führt Transaktionen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten entsprechend ihren zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft befindlichen Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im Folgenden die „Auftragsausführungsgrundsätze“) aus.

Die Auftragsausführungsgrundsätze bestimmen die Ausführungskanäle und potenziellen Ausführungsplätze, bei denen für die jeweiligen Arten von Finanzinstrumenten (unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit von Ausführung und Abrechnung, Umfang, Art oder sonstigen Aspekten der Auftragsausführung) durchgängig von bestmöglichen Ergebnissen für die Kontoinhaber auszugehen ist; daher sollte die Bank diese Ausführungskanäle und -plätze grundsätzlich für die Ausführung ihrer Geschäfte verwenden. Die Auftragsausführungsgrundsätze können von folgender Website abgerufen werden: „Bestmögliche Ausführung“ ([https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/best-execution?language\\_id=1](https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/best-execution?language_id=1)). Die Bank stellt dem Kontoinhaber darüber hinaus auf schriftliche Anforderung durch den Kontoinhaber ein Exemplar der derzeit geltenden Auftragsausführungsgrundsätze in Papierform zur Verfügung. Im Falle wesentlicher Änderungen aktualisiert die Bank die Auftragsausführungsgrundsätze und benachrichtigt den Kontoinhaber über die genannte Website. Ausserdem erhält der Kontoinhaber zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung eine Zusammenfassung der Auftragsausführungsgrundsätze (die „Zusammenfassung“). Im Falle wesentlicher Änderungen aktualisiert die Bank die Zusammenfassung und benachrichtigt den Kontoinhaber per Rundschreiben oder auf andere angemessene Art und Weise, einschliesslich der

Veröffentlichung auf der oben genannten Website, über die betreffenden Anpassungen. Der Kontoinhaber kann die Bank anweisen, an welchem Ausführungsort sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine diesbezügliche Anweisung hat Vorrang vor den in den Auftragsausführungsgrundsätzen genannten Regelungen. Der Kontoinhaber versteht und akzeptiert, dass die Bank in diesem Fall seinen Anweisungen folgt und nicht verpflichtet ist, den Auftrag gemäss den Regelungen in den Auftragsausführungsgrundsätzen auszuführen.

#### 15. Zustimmung zur Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten ausserhalb geregelter Märkte und multilateraler Handelssysteme

Der Kontoinhaber erkennt an, dass die Best Execution Policy die Möglichkeit vorsieht, dass Geschäfte mit Finanzinstrumenten auch ausserhalb geregelter Märkte (Börsen) und multilateraler Handelssysteme ausgeführt werden können. Der Kontoinhaber stimmt diesem speziellen Ausführungskanal hiermit ausdrücklich zu.

Der Kontoinhaber ist darüber informiert, dass ein sogenanntes Gegenparteirisiko entstehen kann, falls ein Auftrag ausserhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems ausgeführt wird. Das Gegenparteirisiko manifestiert sich in Situationen, in denen die Gegenpartei ihrer Verpflichtung aus einer Transaktion nicht nachkommt (z.B. liefert die Gegenpartei nicht die Wertschriften in einer Transaktion, in deren Rahmen der Kontoinhaber als Käufer agiert).

#### 16. Interessenkonflikte

Die Bank handelt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im besten Interesse ihrer Kontoinhaber und vermeidet insbesondere Interessenkonflikte, die sich auf Anlageentscheidungen, auf die Auftragsausführung oder die Portfolioverwaltung auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere im Rahmen der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung auftreten, da die Bank theoretisch wegen der Zahlung einer Entschädigung gemäss dem nachstehenden Artikel „Entschädigung/Vergütung“ ein Eigeninteresse am Verkauf bestimmter Finanzinstrumente haben könnte.

Zu diesem Zweck verfügt die Bank über Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten (die „Conflict of Interest Policy“), die (i) für verschiedene Anlagedienstleistungen der Bank Konstellationen identifizieren, die einen Interessenkonflikt insbesondere zwischen den Kontoinhabern und der Bank bzw. zwischen einem Kunden und einem anderen begründen oder begründen könnten, und (ii) Verfahren und Massnahmen zur Vermeidung, zur Handhabung bzw. zur Offenlegung dieser Konflikte identifizieren. Die Bank händigt dem Kontoinhaber auf Wunsch eine Zusammenfassung bzw. ihre gesamte Conflict of Interest Policy aus.

#### 17. Pfand-, Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrecht

Die Bank verfügt in Bezug auf alle Ansprüche und Forderungen (unter anderem alle möglichen zukünftigen Ansprüche und Forderungen) (ungeachtet ihrer Fälligkeiten oder Währungen) aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kontoinhaber über ein



Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerten (einschl. Forderungen) und Effekten (einschl. Wertrechten/Bucheffekten) des Kontoinhabers (im Folgenden die „Vermögenswerte“), die sie im Auftrag des Kontoinhabers entweder bei der Bank selbst oder andernorts hält bzw. verwahrt, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung, des Kontos oder Unterkontos, auf dem die Vermögenswerte hinterlegt wurden, oder ihrer Art und Währung. Wertpapiere, die nicht als Inhaberpapiere bezeichnet werden, gelten als an die Bank abgetreten. Im Fall ihrer Verwertung zugunsten der Bank gilt eine solche Abtretung als Blankoabtretung.

Darüber hinaus kann die Bank jederzeit die verschiedenen, im Plus oder im Minus befindlichen Konten und Unterkonten des Kontoinhabers ungeachtet ihrer Währung miteinander verrechnen.

Die Bank kann zudem jederzeit in ihrem Ermessen und ohne Benachrichtigung des Kontoinhabers Habensalden auf Konten oder Unterkonten, die der Kontoinhaber bei der Bank (bei einer beliebigen Zweigniederlassung oder Filiale und in beliebiger Währung) unterhält, mit (fälligen, nicht fälligen, bestehenden, zukünftigen, Eventual-) Schulden oder Verbindlichkeiten, die der Kontoinhaber der Bank (alleine, solidarisch, als Hauptschuldner, Bürge oder anderweitig) schuldet, in dem nach Schweizer Recht grösstmöglichen Umfang verrechnen.

Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, Verrechnungen mit Beträgen, die er der Bank oder einer Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe schuldet, vorzunehmen.

Dieses Pfand-, Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrecht gilt für alle Ansprüche der Bank auf Entschädigung und Schadloshaltung, insbesondere wenn Forderungen von Dritten (unter anderem Versicherern, Liquidatoren, Nachlassverwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Zusammenhang mit im Namen des Kontoinhabers durchgeführten Transaktionen oder in seinem Namen gehaltenen Vermögenswerten gegen sie geltend gemacht werden.

Gelangt die Bank in ihrem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Wert der von diesem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht umfassten Vermögenswerte nicht mehr zur Deckung ihrer Forderungen ausreicht, kann sie dem Kontoinhaber eine Frist zum Ausgleich der Differenz setzen. Andernfalls werden alle Forderungen der Bank, ungeachtet ihres Fälligkeitstermins, fällig und sofort zahlbar. In diesem Fall oder im Notfall (wie einem rapiden Wertverfall der Vermögenswerte) kann die Bank in ihrem eigenen Ermessen und ohne weitere Benachrichtigung durch freihändigen Verkauf (bei dem sie auch als Käuferin auftreten kann) über die Vermögenswerte verfügen, und zwar ohne die Formalitäten einhalten zu müssen, die nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) oder den Gesetzen des ausländischen Staates, in dem die Verwertung stattfinden soll, gelten. Alternativ kann sie eine Zwangsvollstreckung nach dem SchKG vornehmen lassen. Zugunsten der Hauptniederlassung bestellte Sicherheiten dienen ebenfalls zur Absicherung von Forderungen, die die

Zweigniederlassungen gegen den Kontoinhaber haben und vice versa.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Kontoinhaber seine Vermögenswerte als Sicherheit für Forderungen der Bank gegen einen anderen Kunden verpfändet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### **18. Gutschrift von Beträgen in einer Währung, für die kein Kontokorrent eröffnet wurde**

Sofern der Kontoinhaber keine anderslautenden Anweisungen erteilt hat, sind die Beträge, die in einer Währung eingehen, für die kein Kontokorrent eröffnet wurde, in die durch den Kontoinhaber festgelegte Referenzwährung umzurechnen, und zwar zu dem Wechselkurs an dem Tag, an dem besagter Betrag der Abteilung der Bank zur Verfügung steht, die die Buchung auf dem Konto des Kontoinhabers vornimmt.

#### **19. Konten in Fremdwährungen**

Die Bank hinterlegt den Gegenwert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte des Kontoinhabers in ihrem eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers, bei von ihr für vertrauenswürdig erachteten Korrespondenzbanken inner- oder ausserhalb der jeweiligen Währungszone. Der Kontoinhaber trägt anteilig alle finanziellen und rechtlichen Folgen von gesetzlichen, administrativen oder sonstigen offiziellen Massnahmen ausländischer Staaten, denen das im Ausland befindliche oder in Fremdwährung angelegte Gesamtvermögen der Bank ausgesetzt sein kann. Der Kontoinhaber kann über seine auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte durch Überweisungsaufträge oder Schecks, die die Bank auf ihre Korrespondenzbanken zieht, verfügen. Sonstige Verfügungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bank.

#### **20. Zinsen, Aufwendungen, Provisionen, Gebühren, Kosten, Spesen und Steuern**

Zinsen, Aufwendungen (einschl. negativer Zinsen), Provisionen, Gebühren, Kosten, Spesen und Steuern, die vereinbart wurden oder Standard sind, werden dem Konto des Kontoinhabers umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Ermessen der Bank gutgeschrieben oder belastet.

Die von der Bank für ihre Dienstleistungen erhobenen Gebühren und Provisionen richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Bank oder werden separat schriftlich vereinbart. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Gebühren und Provisionen jederzeit zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kontoinhaber mittels Rundschreiben oder unter Anwendung sonstiger geeigneter Methoden mitgeteilt. Ist der Kontoinhaber mit diesen Änderungen nicht einverstanden, kann er die Geschäftsbeziehung gemäss der nachstehenden Kündigungsregelung beenden.

Die Bank kann für spezielle Dienstleistungen, die sie ihren Kontoinhabern nicht standardmässig erbringt (wie die



Übermittlung von Kontoauszügen/Unterlagen in Papierform), Gebühren erheben. Darüber hinaus bucht die Bank vom Konto des Kontoinhabers Kosten ab, insbesondere jene, die sie im Namen des Kontoinhabers an Dritte zu zahlen hat. Diese Drittkosten können im Kauf- oder Verkaufspreis des jeweiligen Finanzinstruments inbegriffen sein. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Zinssätze jederzeit, insbesondere wenn sich die Situation am Geldmarkt ändert, sowie ihre Gebühren und Provisionen zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kontoinhaber mittels Rundschreiben oder unter Anwendung sonstiger geeigneter Methoden mitgeteilt. Erhebt der Kontoinhaber nicht binnen 30 Tagen ab dem Tag einer solchen Änderung Widerspruch, gilt die Änderung als durch den Kontoinhaber genehmigt.

## 21. Nummernkonten

Sämtliche Risiken und Folgen von Konto- bzw. Depotöffnungen, die bei der Bank unter einer Nummer erfolgen, gehen zulasten des Kontoinhabers. Nummernkonten dürfen nicht für geschäftliche Transaktionen verwendet werden. Die für das Konto des Kontoinhabers eingegangenen Gelder, Effekten und sonstigen Wertsachen (Valoren) werden automatisch dem Nummernkonto bzw. -depot gutgeschrieben bzw. zugeteilt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank eingegangene Vermögenswerte gutzuschreiben, wenn die Benennung des Kontos nicht hinreichend präzise ist.

## 22. Entschädigung/Vergütung

In Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bank mit dem Kontoinhaber tätigt und die kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, unter anderem Zertifikate, Schuldscheine oder strukturierte Einlagen, Anleihen oder sonstige Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (zusammen die „Finanzinstrumente“), erhält die Bank möglicherweise direkt oder indirekt Provisionen, Gebühren oder monetäre oder nicht monetäre Vorteile (die „Entschädigung“) von Banken, Finanzinstituten, Fondsverwaltungsgesellschaften und sonstigen Emissionsvehikeln, einschliesslich juristischer Personen, die der Deutsche Bank Group angehören (zusammen die „Produktanbieter“).

### 22.1 Art und Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung kann transaktionsbasiert oder als wiederkehrende Gebühren in Form von (i) *Upfront Fees* oder (ii) *Bestandspflegekommissionen* gezahlt werden.

### 22.2 Upfront Fees

Bei *Upfront Fees* handelt es sich um Einmalzahlungen.

Bei verbrieften strukturierten Produkten (unter anderem Zertifikate, Schuldscheine etc.) sind *Upfront Fees* ein Teil des Ausgabepreises, den der Emittent an die Bank weitergibt und der maximal 3 % des Ausgabepreises beträgt.

Bei strukturierten OTC (Over-the-Counter)-Einlagen sind *Upfront Fees* in den Kaufpreis der Produkte eingebaute Margen, die sich auf maximal 1 % des Einlagenzahlungsbetrags belaufen.

Bei der Neuemission von Anleihen sind *Upfront Fees* in den Ausgabepreis der Anleihen eingebaute Spreads, die bis maximal 1 % des Ausgabepreises betragen.

Bei der Neuemission von Aktien im Rahmen eines Börsengangs (Initial Public Offering, kurz „IPO“) belaufen sich die *Upfront Fees* auf maximal 1 % des Ausgabepreises.

Bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme von Anteilen/Aktien an kollektiven Kapitalanlagen betragen die *Upfront Fees* maximal 5 % des Nettoinventarwerts.

### 22.3 Bestandspflegekommissionen

*Bestandspflegekommissionen* sind wiederkehrende Zahlungen.

*Bestandspflegekommissionen* entsprechen einem jährlichen Prozentsatz des Gesamtanlagebetrages der Kunden/Anleger der Bank in eine kollektive Kapitalanlage bzw. in ein verbrieftes strukturiertes Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt.

*Bestandspflegekommissionen* werden aus der jährlichen Verwaltungsgebühr der kollektiven Kapitalanlage bzw. des strukturierten Produkts gezahlt (die den Anlegern/Kunden im Rahmen der kollektiven Kapitalanlage bzw. der strukturierten Produkte in Rechnung gestellt wird). Die jährliche Verwaltungsgebühr ist in den Unterlagen zur kollektiven Kapitalanlage bzw. zum strukturierten Produkt angegeben.

*Bestandspflegekommissionen* werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich berechnet und gezahlt.

Bei kollektiven Kapitalanlagen hängt die Höhe der *Bestandspflegekommissionen* von der Anlageklasse der kollektiven Kapitalanlagen, der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage und den jeweiligen Anteilsklassen der kollektiven Kapitalanlage ab.

Die Jahresbeträge der *Bestandspflegekommissionen* sind die Folgenden: geldmarktnahe Kollektivanlagen bis 0,5 % p.a.; festverzinsliche Kollektivanlagen bis 2 % p.a.; kollektive Kapitalanlagen in Aktien bis 2,5 % p.a.; Hedge Fonds bis 2 % p.a.; kollektive Kapitalanlagen in Private Equity bis 2 % p.a.; kollektive Kapitalanlagen in Immobilien bis 2 % p.a.; sonstige kollektive Kapitalanlagen bis 2,5 % p.a.

Bei verbrieften strukturierten Produkten belaufen sich die *Bestandspflegekommissionen* auf bis zu 1,5 % p.a.

Die Höhe der maximalen Entschädigung pro Kunde wird durch Multiplikation der oben genannten Prozentbeträge mit dem Wert des Anlagevolumens des Kunden für die jeweilige Produktkategorie berechnet.



Die oben beschriebene Entschädigung wird zusätzlich zu den im Artikel „Unabhängige Vermögensverwalter, unabhängige Finanzberater, Vermittler und andere Introducer“ weiter unten beschriebenen Gebühren der Bank wie Courtagen, Depotgebühren oder Kontoführungsgebühren gezahlt.

#### 22.4 Gültige Entschädigung im Rahmen der verschiedenen Bankdienstleistungen

##### *Vermögensverwaltungsmandat*

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats erhält die Bank keinerlei Entschädigung von Produktanbietern.

##### *Beratungsmandat*

Im Rahmen eines Beratungsmandats (Wealth Advisory Mandate, „WAM“) erhält bzw. behält die Bank keine Bestandspflegekommissionen aus kollektiven Kapitalanlagen, mit denen die Bank eine Vertriebsvereinbarung bzw. eine Gebührenteilungsvereinbarung geschlossen hat. Im Rahmen eines Beratungsmandats („WAM“) kann die Bank jedoch weiterhin Upfront Fees erhalten und behalten, die bis zu 2 % p.a. des Gesamtvermögens des beratungsgegenständlichen Portfolios betragen können und zusätzlich zu den Gebühren für das Beratungsmandat eingenommen werden.

##### *Beratungsleistungen ausserhalb des WAM*

Im Rahmen von Beratungsleistungen, die die Bank ausserhalb des Beratungsmandats für den Kontoinhaber erbringt, kann die Bank nicht nur Upfront Fees, sondern auch Bestandspflegekommissionen innerhalb der oben genannten Spannen erhalten und behalten. Diese Entschädigung kann bis zu 2 % p.a. des Gesamtwerts des Portfolios betragen.

##### *Transaktionsbezogenes Beratungsmandat*

Im Rahmen dieses Mandats erhält die Bank von Dritten eine produktbezogene Vergütung gemäss den vorstehenden Abschnitten 22.1. - 22.3 oder gemäss den Angaben in einem separaten Dokument, das vor der Transaktion vorgelegt wird. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es der Bank nicht möglich ist, einen Schwellenwert auf Portfolioebene anzugeben, da dieses Mandat transaktionsbasiert ist. Die Bank hat keinen umfassenden Überblick über die gesamte Vermögensaufteilung des Portfolios oder über allfällige Wiederanlagen des Kontoinhabers.

##### *Vereinbarung über beratungsfreie Geschäfte (Execution only)*

Im Rahmen einer Vereinbarung über beratungsfreie Geschäfte (Execution only) kann die Bank zudem jederzeit eine Entschädigung von Produktanbietern in der oben beschriebenen Form und Höhe erhalten, insbesondere wenn das beratungsfreie Geschäft ein von einem Produktanbieter, mit dem die Bank eine Entschädigungsvereinbarung getroffen hat, ausgegebenes Finanzinstrument betrifft.

Die Bank stellt auf schriftliche Anforderung des Kontoinhabers an seinen Kundenbetreuer Einzelheiten über die Entschädigung für bestimmte Finanzinstrumente zur Verfügung.

#### 22.5 Vergütung in Zusammenhang mit Kreditkartenleistungen

In Zusammenhang mit der Ausstellung von Kreditkarten auf Antrag des Kontoinhabers kann die Bank direkt oder indirekt Provisionen, Gebühren oder andere monetäre oder nicht monetäre Vorteile (die „Vergütung“) vom Kreditkartenaussteller (der „Kreditkartenaussteller“) erhalten. Die Vergütung wird der Bank als Gegenleistung für ihre Bemühungen bei der Produktplatzierung der Kreditkarte gezahlt.

Die Höhe der Vergütung wird vom Kreditkartenaussteller festgelegt und entspricht einem jährlichen Betrag von 0.30%, der auf das Gesamtvolumen der mit der/den Kreditkarte(n) getätigten Transaktionen berechnet wird.

#### 22.6 Geringfügige Sachleistungen

Die Bank kann letztlich von Dritten geringfügige Sachleistungen entgegennehmen oder diese Dritten gewähren, wie allgemeine Informationen zu Produkten oder Dienstleistungen, Teilnahme an Konferenzen und Schulungsveranstaltungen bezüglich der Vorzüge eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung oder die Bewirtung von Personen bis zu einer angemessenen *Geringfügigkeitsgrenze* (z. B. Speisen und Getränke bei geschäftlichen Besprechungen).

#### 22.7 Haftungsausschluss im Hinblick auf die auf Mandatsebene geltenden Entschädigungsschwellen

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die auf Mandatsebene angegebenen Schwellenwerte trotz der Bemühungen der Bank unter bestimmten Umständen überschritten werden können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kontoinhaber die gewählte Beratungsstrategie nicht einhält oder in bestimmte Produkte reinvestiert.

Die Bank legt die erhaltenen Entschädigungen auf Produktbasis offen. Folglich erkennt der Kontoinhaber an, dass die zur Verfügung gestellten Informationen zur Bestimmung der von der Bank erhaltenen Gesamtentschädigung ausreichen.

Schliesslich verzichtet der Kontoinhaber ausdrücklich auf sein Recht, eine solche Entschädigung zu erhalten, und erklärt sich damit einverstanden, dass alle erhaltenen Entschädigungen sowie alle zukünftigen Entschädigungen von der Bank als zusätzliche Vergütung einbehalten werden können, selbst wenn die auf Service-Ebene festgelegten Schwellenwerte die unter Ziffer 22.4 genannten Beträge übersteigen.

#### 22.8 Entschädigung/Vergütung und Interessenkonflikt

Der Kontoinhaber ist sich der Tatsache bewusst, dass eine Entschädigung/Vergütung zu Interessenkonflikten zwischen der Bank und dem Kontoinhaber führen kann. Produktanbieter bzw. Kreditkartenaussteller zahlen der



Bank insbesondere für einen erfolgreichen Verkauf von Finanzinstrumenten bzw. Kreditkarten Entschädigungen/Vergütungen; Letztere könnten daher die Bank theoretisch dazu verleiten, beim Verkauf von Finanzinstrumenten an ihre Kunden oder bei der Anlage in Finanzinstrumente im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats bzw. beim Anbieten einer Kreditkarte in erster Linie ihre eigenen finanziellen Interessen zu verfolgen und die Interessen des Kontoinhabers nicht hinreichend zu berücksichtigen. Entschädigungen/Vergütungen können insbesondere dazu führen, dass die Bank bestimmte Finanzinstrumente, auf die eine höhere Entschädigung gezahlt wird, gegenüber anderen Finanzinstrumenten oder Direktanlagen (ohne Vertriebsentschädigung) in die Basiswerte solcher Finanzinstrumente bzw. bestimmte Kreditkartenaussteller bevorzugt, die eine höhere Vergütung zahlen. Die Bank hat jedoch angemessene organisatorische Massnahmen ergriffen, um die Interessen ihrer Kunden zu wahren und das Auftreten von Interessenkonflikten mit nachteiligen Folgen für ihre Kunden so weit wie möglich zu vermeiden. Um dem Kontoinhaber eine informierte Anlageentscheidung zu ermöglichen, legt die Bank zudem die massgeblichen Spannen der Entschädigungen für die durch ihre Kunden gekauften Finanzinstrumente bzw. die Spannen der Vergütungen für Kreditkarten offen.

Der Kontoinhaber bestätigt hiermit, die obige Erklärung zu Entschädigungen/Vergütungen aufmerksam gelesen und verstanden zu haben, darunter insbesondere der Absatz zu Interessenkonflikten. Der Kontoinhaber verfügt über hinreichende Informationen, um die Höhe der an die Bank gezahlten Entschädigungen/Vergütungen bzw. die voraussichtliche Höhe der Entschädigungen/Vergütungen, die künftig an die Bank gezahlt werden, in Zusammenhang mit seinen bei der Bank gehaltenen Vermögenswerten bewerten zu können. Der Kontoinhaber verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Recht, Entschädigungen/Vergütungen zu erhalten und anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, zukünftige Entschädigungen/Vergütungen als zusätzliche Vergütungen zu behalten. Der Kontoinhaber verzichtet zudem unwiderruflich auf seinen Anspruch auf Erstattung von Entschädigungen/Vergütungen, die die Bank in den zehn Jahren vor dem Zeitpunkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits erhalten hat; diese kann die Bank als zusätzliche Vergütung behalten. Dieser Punkt wurde bereits in diversen vertraglichen Unterlagen geregelt, die auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank anwendbar sind.

### 23. Unabhängige Vermögensverwalter, unabhängige Finanzberater, Vermittler und andere Introducer

Wird der Kontoinhaber der Bank durch einen Vermittler (der „Vermittler“) vorgestellt, erteilt der Kontoinhaber einem unabhängigen Vermögensverwalter (der „UVW“) ein Mandat zur Verwaltung seiner Vermögenswerte bei der Bank oder lässt er sich durch einen unabhängigen Finanzberater (der „UFB“) zu Anlagen, die über sein Konto bei der Bank erfolgen sollen, beraten, so erkennt der Kontoinhaber an und erklärt sich damit

einverstanden, dass die Bank dem Vermittler, dem UVW oder dem UFB eine Vergütung für seine Aktivitäten zahlen kann. Diese Vergütung kann in Form einer einmaligen Zahlung, die üblicherweise zwischen 0,10 und 0,30 % auf Nettoneugeld („NNG“)-Bewegungen während eines Kalenderjahres beträgt, erfolgen und wird dafür entrichtet, dass der Kontoinhaber der Bank vorgestellt wurde oder dass neue Vermögenswerte zum bestehenden Konto des Kontoinhabers hinzugekommen sind (die „Vermittlungsgebühr“). Neben oder anstelle der Vermittlungsgebühr kann die Bank dem Vermittler, dem UVW oder dem UFB Retrozessionen auf Gebühren wie insbesondere Courtagen und Depotgebühren, die die Bank dem Kontoinhaber in Rechnung stellt (die „Bankgebühren“), sowie auf Vertriebsentschädigungen, die die Bank seitens Dritter erhält, entrichten (die „Retrozessionen“). Die Höhe der Retrozessionen hängt unmittelbar von der Anzahl und vom Wert der durch den Kontoinhaber oder den UVW getätigten oder durch den UFB empfohlenen Geschäfte sowie vom Wert der Anlagen auf dem Konto des Kontoinhabers ab. Die Höhe der Retrozessionen beläuft sich üblicherweise auf 30 bis 50 % der Bankgebühren und der Vertriebsentschädigung, was im Jahresdurchschnitt 0,35 % der auf dem Konto des Kontoinhabers befindlichen Vermögenswerte entspricht. Der Kontoinhaber bestätigt, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Zahlung von Vermittlungsgebühren bzw. Retrozessionen durch die Bank einen potenziellen Interessenkonflikt zwischen dem Vermittler, dem UVW oder dem UFB und dem Kontoinhaber begründen kann. Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass es vorrangige Aufgabe des Vermittlers, des UVW oder des UFB ist, dem Kontoinhaber nähere Informationen zu den Vermittlungsgebühren und Retrozessionen bereitzustellen. Kommen der Vermittler, der UVW oder der UFB ihren Pflichten nicht nach, liefert die Bank dem Kontoinhaber jedoch auf dessen schriftlichen Wunsch hin entsprechende Informationen.

Dem Kontoinhaber ist zudem bewusst, dass ein Deutsche Bank-Unternehmen (der „Introducer“), das einem anderen Deutsche Bank-Unternehmen („der Empfänger“) einen Kunden empfiehlt bzw. den Empfänger bei der Erweiterung seiner bestehenden Beziehung zu einem Kunden oder beim Anbieten eines bestimmten Produkts bzw. einer bestimmten Dienstleistung gegenüber dem Kunden unterstützt, gemäss einem Revenue Sharing Agreement innerhalb der Deutsche Bank Group vom Empfänger möglicherweise eine Vergütung für diese Empfehlung/Unterstützung erhält. Im Rahmen dieser Vergütung zahlt der Empfänger dem Introducer während eines bestimmten Zeitraums einen Anteil der Einkünfte, die der Empfänger mit dem jeweiligen Kunden bzw. mit den dem betreffenden Kunden angebotenen Produkten/Dienstleistungen erzielt hat; dieser Anteil kann sich auf bis zu 50 % der Einkünfte des Empfängers belaufen (die „Einnahmenaufteilung“ bzw. das „Revenue Sharing“). Dieses Revenue Sharing kann zu Interessenkonflikten führen, da es den Introducer theoretisch dazu verleiten könnte, in den oben genannten Konstellationen (Empfehlung des Kontoinhabers gegenüber dem Empfänger, Unterstützung des Empfängers bei der Erweiterung seiner Beziehung zum Kunden oder beim Anbieten bestimmter



Produkte/Dienstleistungen gegenüber dem Kunden) in erster Linie seine eigenen finanziellen Interessen zu verfolgen und die Interessen des Kontoinhabers nicht hinreichend zu berücksichtigen.

**Sollte die Bank als Introducer im Hinblick auf den Kontoinhaber handeln, erkennt Letzterer hiermit ausdrücklich an, dass die Bank berechtigt ist, den Betrag aus dem Revenue Sharing als zusätzliche Vergütung zu behalten.**

#### 24. Wechsel, Schecks und andere Wertschriften

Falls die Bank dem Kontoinhaber Wechsel, Schecks und ähnliche Instrumente diskontiert oder gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, dem Kontoinhaber die jeweiligen Beträge wieder zu belasten, sofern die Einziehung von Beträgen anschliessend scheitert. Gleiches gilt für bezahlte Schecks, die anschliessend als verloren gegangen, gefälscht oder qualitativ minderwertig gelten. Unbeschadet des Vorstehenden verbleiben sämtliche Zahlungsansprüche, die sich aus diesen Instrumenten ergeben, bei der Bank.

Die Bank ist berechtigt, die Einlösung eines Schecks, für den unzureichende Mittel vorhanden sind, zu verweigern. Sie übernimmt keine Haftung für Informationen, die dem Zahlungsempfänger oder Dritten insbesondere zu den unzureichenden Mitteln bereitgestellt werden.

Stellt die Bank dem Kontoinhaber ein Scheckbuch aus, so trägt dieser die ausschliessliche Haftung für sämtliche Schäden, die durch den Verlust, die Fälschung oder die betrügerische Verwendung von Schecks verursacht werden. Die Bank kann das Recht zur Ausstellung von Schecks des Kontoinhabers jederzeit widerrufen und vom Kontoinhaber die Rückgabe nicht verwendeter Schecks verlangen.

#### 25. Sanktionen

Der Kontoinhaber erkennt an, dass die Bank alle nationalen und internationalen Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionsgesetze, Embargos oder restriktiven Massnahmen (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) befolgt, darunter jene, die durch die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union (einschliesslich ihrer Mitgliedstaaten), die Schweiz und die jeweiligen Regierungen, offiziellen Institutionen und Behörden jeweils verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden (zusammen die „Sanktionen“). Die Bank kann nicht für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen bzw. Schäden haftbar gemacht werden, die aus ihrer gutgläubigen Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Sanktionen resultieren.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Sanktionen in jeder Hinsicht einzuhalten. Der Kontoinhaber ist insbesondere verpflichtet, die bei der Bank hinterlegten Mittel oder die Erlöse aus Darlehen der Bank weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Aktivitäten oder Geschäften mit natürlichen oder juristischen Personen zu verwenden, (i) die auf einer Sanktionsliste geführt werden oder anderweitig Ziel von Sanktionen sind, (ii) die im Eigentum oder unter der Kontrolle von einer oder mehreren Personen stehen, die auf einer

Sanktionsliste geführt werden oder anderweitig Ziel von Sanktionen sind, (iii) die in einem Land ansässig sind oder nach den Gesetzen eines Landes organisiert sind, das oder dessen Regierung Ziel von Sanktionen ist, (iv) die nach bestem Wissen und Gewissen des Kontoinhabers im Namen von Personen, die unter Punkt (i) bis (iii) fallen, handeln oder vorgeben zu handeln (im Folgenden die „designierte Person“). Dem Kontoinhaber ist es zudem untersagt, die Gesamtheit oder Teile von Zahlungen oder Vermögenstransfers an die Bank aus Erlösen zu finanzieren, die er aus Geschäften oder Transaktionen mit designierten Personen oder aus Handlungen, die nach den Sanktionen verboten sind oder anderweitig einen Verstoß gegen Sanktionen durch beliebige Personen darstellen, erzielt hat.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kontoinhaber, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er weiss oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass er eine designierte Person ist oder zu einer solchen wurde.

**Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Bank und/oder etwaige Korrespondenzbanken die Ausführung von Geschäften aussetzen oder verweigern können, wenn der Verdacht besteht, dass der Kontoinhaber, dessen verbundene Gesellschaften, Beauftragte oder Geschäftspartner gegen die Sanktionen verstossen haben. Daher erkennt der Kontoinhaber hiermit an und akzeptiert, dass die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, Korrespondenzbanken innerhalb und ausserhalb der Schweiz Angaben zum Kontoinhaber zu machen und ihnen unter anderem den Namen des Kontoinhabers, Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten, Kontoauszüge, Informationen zu Geschäften und sonstige Informationen zu liefern. Siehe auch den nachstehenden Artikel „Bankgeheimnis und Datenschutz“.**

#### 26. Besteuerung – Quellensteuer

Die Bank kann sich von Gesetzes wegen oder im Rahmen von Absprachen mit schweizerischen oder ausländischen Behörden gezwungen sehen, bestimmte Beträge von den Vermögenswerten, die auf dem Konto des Kontoinhabers gehalten werden, bzw. von den Beträgen, die für dieses Konto geschuldet sind, bzw. von den Zahlungen, die auf dieses Konto erfolgen (wie unter anderem Zinszahlungen auf das Konto des Kontoinhabers), abzuziehen oder einzubehalten. Ist die Bank zu solchen Abzügen oder Einbehaltungen verpflichtet, erklärt sich der Kontoinhaber mit deren Vornahme einverstanden.

Zahlungen des Kontoinhabers an die Bank müssen, sofern von Gesetzes wegen nichts anderes vorgesehen ist, mit frei verfügbaren Mitteln erfolgen, ohne Abzüge oder Aufrechnungen und frei von Abzügen für oder aufgrund beliebiger Steuern, Abgaben, Importe, Zölle, Kosten, Gebühren und Einbehaltungen, und zwar unabhängig davon, ob diese jetzt oder später durch staatliche, Steuer- oder sonstige Behörden verhängt werden. Wird ein entsprechender Abzug vorgenommen, erhält die Bank einen Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Beträge in einer Höhe, die gewährleistet, dass die Bank den vollen Betrag erhält, den sie ohne Vornahme des Abzugs erhalten hätte, während sich der Kontoinhaber hiermit verpflichtet, diese zusätzlichen Zahlungen zu entrichten.



## 27. Information regarding US Federal Estate Tax on investments in US securities

Die US Federal Estate Tax kann für den Kontoinhaber relevant sein. Sie wird im Allgemeinen auf US-Vermögenswerte von Erblassern, sogenannte US Situs Assets, erhoben, unabhängig von der Nationalität oder Wohnsitz des Erblassers. Neben Grundbesitz in den USA zählen dazu auch US-Wertschriften wie Aktien von Gesellschaften mit Sitz in den USA, bestimmte Anleihen von US-Schuldnern oder Anteile an Anlagefonds, die in den USA ansässig sind.

Wenn der Nachlass einer verstorbenen Person US-amerikanische Vermögenswerte umfasst, unterliegen diese einer entsprechenden US-Erbschaftssteuer, unabhängig von der Nationalität oder dem letzten Wohnsitz des Erblassers, sofern der Gesamtwert aller US-Vermögenswerte (d. h. nicht nur der bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte, sondern aller US-Vermögenswerte, die sich im Besitz einer verstorbenen Person befinden) einen Marktwert von 60 000 USD (Steuerfreibetrag) übersteigt. Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und dem Wohnsitzland der verstorbenen Person können eine generelle Befreiung von der Nachlasssteuer auf bewegliche US-Vermögenswerte oder höhere Steuerfreibeträge vorsehen.

Die Bank ist nicht befugt, den Kontoinhaber bei US-Steuerangelegenheiten zu beraten, und gibt keinerlei Ratschläge im Zusammenhang mit Steuerfragen. Sofern der Kontoinhaber entsprechende US-Wertschriften hält, empfiehlt ihm die Bank, die möglichen Auswirkungen der US-Nachlasssteuer und die damit verbundenen Meldepflicht mit einem qualifizierten Steuerexperten zu besprechen.

## 28. Outsourcing

Die Bank kann einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten an andere Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe sowie an Dritte/Leistungsanbieter weltweit, einschliesslich ihrer Unterauftragnehmer in der Schweiz und im Ausland (jeweils bezeichnet als „bevollmächtigte Stelle“), auslagern. Die ausgelagerten Geschäftstätigkeiten betreffen unter anderem Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Informationstechnologie (IT), Datenauswertung, Know-your-Customer-Aktivitäten, einschliesslich einer regelmässigen Überwachung negativer Aussagen in den Medien, Know-your-Customer-Ermittlungen, Risikobewertung und -management, Compliance-Tätigkeiten, einschliesslich der laufenden Überwachung des Handels im Hinblick auf Marktmissbrauch (wie Marktmanipulation und Insiderhandel) sowie Eignung und Angemessenheit, steuerbezogene Tätigkeiten (wie die Erstellung von Wertpapierauszügen für Steuererklärungen), Kreditverwaltung (einschliesslich Sicherheitenverwaltung), Aggregation von Finanzdaten für Berichts- und Analysezwecke, Finanzbuchhaltung und -controlling, Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, Überwachung und Speicherung, Betrugsüberwachung und -ermittlungen, interne Überwachung zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Korruption/Bestechung, Embargos, Sanktionsüberwachung und einschlägige Ermittlungen, Teile

des Portfoliomanagements, Ausführung und Bestätigung von Transaktionen (wie bei Wertpapier-, Derivate- und Devisentransaktionen), jegliche Bankbürodienstleistungen (wie die Verwaltung von Anlageerträgen wie Zinsen, Dividenden usw.), Berechnung der Wertentwicklung, Meldung von Ereignissen, Zahlungsverarbeitung (einschliesslich der Verarbeitung von Zahlungen im Ausland und der Schweiz und Abwicklungsdienstleistungen), Verwaltungsdienste wie die Verwahrung physischer Archive, der Ausdruck von Auszügen und Bankanzeigen, das Scannen von Unterlagen des Kundenkontos, Marketing- und Kundenkommunikation sowie Nebendienstleistungen.

**Auslagerungen können die Übermittlung von Informationen, darunter auch personenbezogene Daten des Kontoinhabers sowie von seinem/seinen wirtschaftlich Berechtigten und jeglichen sonstigen in das Konto/die Konten eingebundenen Personen, an die bevollmächtigten Stellen beinhalten. Wenn solche Daten für Auslagerungszwecke an bevollmächtigte Stellen übermittelt werden, die sich nicht in einem Land mit angemessenem Datenschutz gemäß Schweizer Recht befinden, erfolgt die Übermittlung auf Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers (siehe Abschnitt 35.4 unten).**

## 29. Aufrechterhaltung von Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank enden nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem unbekannten Verbleib oder Tod des Kontoinhabers oder bei Eintreten der sonstigen in Artikel 35 und 405 des Schweizer Obligationenrechts aufgeführten Gründe.

## 30. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Insbesondere behält sich die Bank das Recht vor, in Aussicht gestellte Darlehen nicht zu gewähren oder die Rückzahlung bereits in Anspruch genommener Kreditlinien (einschliesslich fester Vorschüsse) zu verlangen. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig und zahlbar. Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen mit dem Kontoinhaber.

**Der Bank steht es frei, die Anweisungen des Kontoinhabers in Zusammenhang mit dem Schliessen seines Kontos nicht zu befolgen, sofern sie im eigenen Ermessen diese Anweisungen als rechtliches Risiko oder Reputationsrisiko für die Bank ansieht.**

Unterlässt es der Kontoinhaber, trotz entsprechender Aufforderung Überweisungsanweisungen zu erteilen, ist die Bank berechtigt, dem Kontoinhaber die Vermögenswerte vor dem Schliessen seines Kontos/seiner Konten physisch zu liefern/zuzusenden bzw. alle Vermögenswerte des Kontoinhabers zu liquidieren/veräussern bzw. einen Scheck zu seinen Gunsten auszustellen und diesen an die zuletzt bekannte Adresse des Kontoinhabers zu senden (unbeschadet



einer etwaigen Banklagernd-Vereinbarung) bzw. die Vermögenswerte oder die aus diesen erzielten Erlöse an einem durch ein Schweizer Gericht benannten Ort zu hinterlegen; die Bank wird dabei von jedweder Haftung für Schäden des Kontoinhabers, die durch die in diesem Artikel beschriebenen Vorgehensweisen verursacht werden, freigestellt.

### 31. Einhaltung der Steuervorschriften

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er und etwaige wirtschaftlich Berechtigte der bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sämtliche steuer- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen der Länder befolgen, in denen dem Kontoinhaber und den wirtschaftlich Berechtigten entsprechende Verpflichtungen in Zusammenhang mit den bei der Bank gehaltenen Vermögenswerten obliegen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren nach sich ziehen. **Der Kontoinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Bank nach bestimmten internationalen Abkommen und Vereinbarungen, nach Schweizer Recht oder nach sonstigen Vorschriften zur Weitergabe von Informationen zum Kontoinhaber an schweizerische oder ausländische Behörden gezwungen sein kann; dies gilt unter anderem für Namen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer des Kontoinhabers, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Kontoauszüge, Einkünfte und Transaktionen.**

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank gegenüber allen Verbindlichkeiten für Ansprüche, die aus einem Verstoß gegen die ihm selbst und den wirtschaftlich Berechtigten obliegenden Steuerpflichten resultieren, zu entschädigen und schadlos zu halten und der Bank alle diesbezüglichen Schäden, Kosten und Auslagen zu erstatten.

Der Kontoinhaber erkennt an, dass die Bank keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringt, und die Bank empfiehlt dem Kontoinhaber, sich bei Zweifeln im Hinblick auf die Steuerpflichten des Kontoinhabers oder der wirtschaftlich Berechtigten durch einen Steuerexperten beraten zu lassen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich zudem – im Falle von geänderten Umständen auf eigene Veranlassung bzw. binnen 30 Tagen auf entsprechende Aufforderung seitens der Bank –, alle relevanten Unterlagen beizubringen, die die Bank nach Massgabe der für sie einschlägigen Vorschriften für den Nachweis des Steuerstatus des Kontoinhabers oder der wirtschaftlich Berechtigten möglicherweise benötigt.

### 32. Bankfeiertage

Die Tage, an denen die Bank (Haupt- oder Zweigniederlassungen) aufgrund anwendbarer Gesetze oder örtlicher Usancen geschlossen ist, insbesondere Samstage und Sonntage, gelten als offizielle Bankfeiertage. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Umstand resultieren, dass die Bank an diesen Bankfeiertagen geschlossen ist.

### 33. Inaktive Konten

Um Unterbrechungen des Kontakts zur Bank zu vermeiden, verpflichtet sich der Kontoinhaber, diese unverzüglich über Änderungen seiner Kontaktdaten zu informieren, die eine solche Unterbrechung nach sich ziehen könnten (wie Adress- oder Namensänderungen), und alle notwendigen Massnahmen (wie die Ernennung eines Bevollmächtigten oder eines vertrauenswürdigen Beauftragten) zu ergreifen, um den Kontakt bei Bedarf wiederherstellen zu können.

Kommt es über mehrere Jahre zu keinerlei Kontaktaufnahmen, kann die Bank bzw. können die durch sie ernannten Beauftragten zum Schutz der Interessen des Kontoinhabers oder seiner Erben alle notwendigen Recherchen vornehmen, um den Kontakt zum Kontoinhaber, seinen Vertretern oder den Anspruchsberechtigten des Kontoinhabers im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und den durch die Schweizer Bankiervereinigung veröffentlichten Richtlinien herzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten sowie die Kosten, die in Zusammenhang mit der speziellen Bearbeitung und Überwachung von inaktiven Vermögenswerten oder von Vermögenswerten ohne Kontakt zum Kontoinhaber anfallen, sind in vollem Umfang durch den Kontoinhaber oder dessen Anspruchsberechtigte zu tragen.

### 34. Kreditkarten

Für den Fall einer Kreditkartenbestellung erkennt der Kontoinhaber an und akzeptiert, dass die Bank dem emittierenden Unternehmen die Identität des Kontoinhabers und sonstige personenbezogene Daten zum Kontoinhaber oder zum Kreditkarteninhaber mitteilen muss. Der Kontoinhaber versteht und akzeptiert, dass Dritte im Rahmen der Kreditkartenverwendung Kenntnis von der Existenz seiner Beziehung zur Bank erhalten können.

### 35. Bankgeheimnis und Datenschutz

**35.1. Die Bank verarbeitet/übermittelt Informationen, darunter auch personenbezogene Daten** (im Folgenden die „Daten“). Dabei trägt die Bank – im Rahmen der Beschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere in diesem Artikel – den rechtmässigen Datenschutzinteressen des Kontoinhabers Rechnung und unterliegt dem Schweizer Datenschutzrecht, dem Schweizer Bankgeheimnis und anderen anwendbaren Vertraulichkeitsbestimmungen. Ausführlichere Informationen dazu, wie die Bank die Daten des Kontoinhabers verarbeitet, enthält der Datenschutzhinweis der Bank („Datenschutzhinweis der Bank“)

[https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/data-protection-information?language\\_id=1](https://country.db.com/switzerland/company/regulatory-information/data-protection-information?language_id=1).

**35.2. Der Kontoinhaber wird hiermit über die Datenverarbeitung und internationale Übermittlungen durch die Bank, die Deutsche Bank Gruppe und Dritte unterrichtet.**



### 35.2.1 Arten verarbeiteter Daten/betroffener Personen:

- Informationen des (i) Kontoinhabers und/oder (ii) des/der wirtschaftlich Berechtigten, (iii) anderen Personen, die mit dem Konto verbunden sind wie Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte und (iv) Personen und/oder Gesellschaften, die Sicherheiten geben (beispielsweise Grundpfandrechte, Forderungsrechte, Abtretungen) um die Verpflichtungen des Kontoinhabers gegenüber der Bank zu sichern ((iii) bis (iv) nachfolgend zusammen "Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung"), umfassen unter anderem (i) Namen, Wohnsitz, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Kopie des Ausweises/Reisepasses, Kontaktdaten, Ausbildung und Beruf, Familienstand, Branche, (ii) Steuerwohnsitz und andere steuerliche Dokumente und Informationen, (iii) Buchungsort, (iv) im Rahmen der Kontoeröffnung und der Aufrechterhaltung der Sorgfaltspflichten der Bank erhaltene Daten, wie zur Herkunft des Vermögens, (v) das Anfangsdatum der Bankbeziehung des Kontoinhabers, (vi) Finanzintermediäre, (vii) Zeichnungsberechtigte, ermächtigte Personen, Direktoren, Vollmachtsinhaber, Drittanbieter von Sicherheiten, (viii) im Falle eines Unternehmens/einer juristischen Person die Lizenz-/Handelsregisternummer oder Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, „LEI“) oder den BIC-Code (Business Identifier Code, „BIC“), die Gründungsurkunde, den Titel und die vollständigen Namen der Vertreter des Unternehmens und andere unternehmensrelevante Daten, (ix) im Falle des Kontoinhabers, bei dem es sich um einen Finanzintermediär handelt, dessen Status als Intermediär und/oder Intermediärtyp.
- Zusätzliche personenbezogene Daten (z.B. Daten zu Angehörigen des Kontoinhabers oder einschlägigen vertrauten Personen, wie der Name des Ehepartners, Mitgliedschaften, verbundene Gesellschaften, Interessen und Hobbys).
- Mitteilungen, Umsätze und marketingbezogene Daten (z.B. Daten zum Kontoinhaber und/oder zum/zur Vertreter(n) des Kontoinhabers, den Kontakten mit der Bank und ihren verbundenen Gesellschaften (z.B. Kommunikation mit Kundenberatern, Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichtsrats).
- Produkt- und dienstleistungsbezogene Daten (z.B. Interessen des Kontoinhabers an Bankdienstleistungen und -produkten, erhaltene Produkte und Dienstleistungen, Wissen und Erfahrung in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, Einstufungen, Bonitäts- und Risikoratings, Einkommen, laufende und frühere Kredite, Sicherheiten).
- Produkt- und dienstleistungsbezogene Transaktionsdaten (z.B. Einzelheiten zu Geschäften und Aufträgen, Abwicklungen, Einstufungen von Finanzinstrumenten, Marktpreise, Mengen, Abrechnungen, Broker, interne und bankübergreifende Zahlungen, Transfers, jegliche Soll-/Haben-Bewegungen auf einer Position und damit zusammenhängende Attribute wie Gebühren, Provisionen, Zinsen, an den Markt gesendete/vom Markt empfangene Nachrichten).
- Kontobezogene Daten (z.B. Umfang, Zweck und Status der Kundenbeziehung zur Bank, Bestände der relevanten Anlagen und jegliche sonstigen Hintergrundinformationen zu Transaktionen und Dienstleistungen sowie alle anderen für die Compliance relevanten Informationen).
- Finanz- und steuerbezogene Daten (z.B. über den Kontoinhaber und das Vermögen relevanter verbundener Parteien, Mittelherkunft, Geschäftsvolumen, verwaltetes Vermögen, steuerbezogene Informationen, Kredite und

Kontoguthaben und -positionen, Überziehungen, aktuelle und frühere Kreditengagements, Sicherheitenstatus, Ratenzahlungen, Preisgestaltung, Gebühren und Einnahmen).

Die vorgenannten Daten können über alle als angemessen erachteten Wege oder Kanäle, mündlich und schriftlich, mittels Telekommunikation (einschliesslich elektronischer Datenübertragung), aber auch per physischer Übermittlung von Dokumenten übertragen werden.

### 35.2.2 Zwecke der Verarbeitung der Daten:

#### a) zum Schutz der Interessen der Bank und/oder der Deutsche Bank Gruppe, insbesondere:

- im Fall der Androhung rechtlicher Schritte oder einer Klage mit Beteiligung der Bank und/oder die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber, den Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung und der Bank oder anderen Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe betreffend (wie in Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten oder mit regulatorischen, zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Forderungen),
- zur Sicherung, Einziehung und/oder Durchsetzung der Forderungen der Bank oder jeglicher sonstigen Forderungen der Deutsche Bank Gruppe oder der vom Kontoinhaber, vom wirtschaftlich Berechtigten oder von Dritten gewährten Sicherheiten,
- zur Absicherung und Versicherung aller Risiken in Zusammenhang mit dem Kontoinhaber oder dem/den wirtschaftlich Berechtigten (wie Kredit- oder Zinsrisiken),
- im Falle von Anschuldigungen des Kontoinhabers oder der Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung gegen die Bank oder andere Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe in der Öffentlichkeit oder bei jeglichen Behörden in der Schweiz oder im Ausland.

#### b) zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aus compliancespezifischen Gründen, die aus den schweizerischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften, die auf die Bank oder die Beziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber oder den Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung anwendbar sind, erwachsen, darunter insbesondere:

- die Meldepflichten der Bank, darunter unter anderem die Meldung von Geschäften an Börsen und Transaktionsregister in der Schweiz und im Ausland.
- für Zwecke der konsolidierten Aufsicht: Das Bankgeschäft der Deutsche Bank Gruppe wird auf globaler Basis geführt, insbesondere um eine gemäss den für die Deutsche Bank Gruppe geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderliche konsolidierte Aufsicht zu ermöglichen. Beispielsweise kann die Bank oder jegliche Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe verpflichtet sein, die Daten des Kontoinhabers aus bestimmten rechtlichen Gründen auszuwerten oder der deutschen Aufsichtsbehörde Daten des Kontoinhabers zu melden, der bei der Bank Kredite oberhalb der



vorgegebenen meldepflichtigen Schwelle aufgenommen hat.

- Die Bank oder jegliche Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe kann verpflichtet sein, Daten des Kontoinhabers oder von Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung an schweizerische oder ausländische Regulierungsbehörden und/oder deren Vertreter und Agenten zu übermitteln, insofern diese Daten Transaktionen, Auskunftersuchen, aufsichtliche Prüfungen oder Kontrollen oder Sonstiges betreffen.
- Gegebenenfalls muss die Bank oder jegliche Gesellschaft der Deutschen Bank Gruppe schweizerischen und ausländischen Behörden zum Zwecke von Abhilfemassnahmen und sonstigen Massnahmen in der Schweiz und im Ausland Datenpannen, einschliesslich Cyberangriffen, Datenverlusten usw., melden.

**c) zur Sicherstellung des Austauschs und der Konsolidierung von Informationen und Dokumenten zwischen der Bank und anderen Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe, insbesondere für:**

- die Erbringung umfassender Beratung und Dienstleistungen für den Kontoinhaber in Bezug auf:
  - (i) umfassendere und besser auf den Kontoinhaber abgestimmte Beratungs-, Bank- und Finanzdienstleistungen durch Förderung der Zusammenarbeit mit Teams verschiedener Gesellschaften von Deutsche Bank Group Investment und/oder den Geschäftsbereichen Unternehmensbank und/oder Vermögensverwaltung (DWS), beispielsweise bei der Vorbereitung auf potenzielle Geschäftschancen (Produkt- und Dienstleistungsangebot), die die Bank für den Kontoinhaber als geeignet erachtet.
  - (ii) die Förderung einer aggregierten Finanzberichterstattung, einschliesslich einer Übersicht über die Portfolios des Kontoinhabers, Produkte und Dienstleistungen in Buchungszentren und Geschäftsbereichen von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe. Mit der aggregierten Finanzberichterstattung wird auch die Erstellung massgeschneiderter Kontopläne unterstützt, sodass Kundenberater und Investment Manager, Produktspezialisten und andere Funktionen den Bedürfnissen und Zielen des Kontoinhabers besser Rechnung tragen können.
  - (iii) ein besseres Kundenerlebnis: privilegierter Zugang zur Geschäftsleitung, unterstützt durch angemessene Managementinformationen und Briefings für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder; Teilnahme an exklusiven Marketingveranstaltungen (z.B. Peer-to-Peer- und Senior-Management-Networkingevents, Veranstaltungen zum Aufbau von Beziehungen (wie Sport- und Kunstveranstaltungen, Kongresse, Wohltätigkeitsveranstaltungen), zu denen der Kontoinhaber direkt von den oder im

Namen der Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe eingeladen werden kann; effizientere Kontoeröffnungs- und Kontoführungsprozesse, auch in anderen Rechtsordnungen, wenn solche Konten vom Kontoinhaber eröffnet oder geführt werden.

- Risikomanagement- und -kontrollzwecke für die Bewirtschaftung finanzieller und nicht finanzieller Risiken, darunter insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Bestechung, Embargos und Sanktionen sowie Risikokonsolidierung, Kreditentscheidungen, Bewertung und/oder Überwachung kreditbezogener Risiken und Reputationsrisiken. Dies schliesst die Konsolidierung von Daten in einer zentralen Datenplattform ausserhalb der Schweiz für Aufsichts-, Risikomanagement- und Kontrollzwecke weltweit ein.
- Finanzberichterstattung auf Ebene des Kontoinhabers und auf aggregierter Ebene, beispielsweise um der Geschäftsleitung einen ganzheitlichen Überblick über den Kontoinhaber über die Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe hinweg zu verschaffen oder Meldepflichten gegenüber den Regulierungsbehörden der Deutsche Bank Gruppe zu erfüllen.

**d) für die Ausführung von Transaktionen und die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen eine Offenlegung von Daten erforderlich ist**

In Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kontoinhaber ausführt/erbringt (z.B. eingehende und ausgehende Zahlungen, Käufe, Empfang, Lieferung, Zeichnung/Rücknahme, Verwahrung und Verkauf von Finanzinstrumenten/Wertpapieren und/oder Depotwerten, Devisen- und Edelmetalltransaktionen, Transaktionen mit börsengehandelten und OTC-Derivaten, Ausstellung von Kreditkarten), insbesondere wenn sie einen Auslandsbezug haben, kann die Bank durch geltende Gesetze, Selbstregulierungen, Marktpraktiken und Bedingungen von Emittenten, Anbietern und anderen Parteien, auf die sie bei der Ausführung solcher Transaktionen bzw. Erbringung solcher Dienstleistungen vertraut, gezwungen sein, Daten in Bezug auf die Transaktion oder Dienstleistung, den Kontoinhaber und andere Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung gegenüber Schweizer oder ausländischen Drittparteien offenzulegen, die an diesen Transaktionen und Dienstleistungen beteiligt sind (z.B. Handelsplätze, Broker, Banken, Transaktionsregister, Systembetreiber, Clearingstellen, Drittverwahrer, Zentralverwahrer, Emittenten); die diese Daten empfangende Partei kann auch eine Gesellschaft der Deutsche Bank Group sein. Bei den Empfängern kann es sich zudem um ausländische Aufsichtsbehörden, ausländische Behörden und deren Vertreter handeln.

Die Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung von Transaktionen oder der Erbringung von Dienstleistungen verlangt werden und selbst nach Beendigung der Kundenbeziehung mit der Bank erfolgen. Weitere Informationen sind der Informationsschrift der



Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zu entnehmen „Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften“, die auf dem Internet publiziert ist

([https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/f/3/e/2/f3e2d68550a548559e7c620d3338f7cebb4beef4/Information from the SBA regarding the disclosure of client data EN.pdf](https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/f/3/e/2/f3e2d68550a548559e7c620d3338f7cebb4beef4/Information%20from%20the%20SBA%20regarding%20the%20disclosure%20of%20client%20data%20EN.pdf)).

**e) zur Erhöhung der operativen Effizienz, darunter auch Auslagerung:**

Die Bank kann zur Weiterverarbeitung und Speicherung Daten des Kontoinhabers und/oder von Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung an ausgewählte andere Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe oder Drittleistungsanbieter (darunter unter anderem externe IT-Dienstleister usw.) in der Schweiz und im Ausland weitergeben, soweit eine solche Übermittlung erforderlich oder wünschenswert ist bzw. in Verbindung mit der Ausführung oder Auslagerung von Pflichten, Verpflichtungen und Aktivitäten gemäss Artikel 28 „Auslagerung“ vorkommt.

**35.3 Verzicht auf Vertraulichkeit einschliesslich des Bankgeheimnisses:** In Bezug auf die Daten und die Verarbeitungszwecke gemäss Artikel 35.2 und im Zusammenhang mit Auslagerungen gemäss Artikel 28 gilt:

- **Der Kontoinhaber akzeptiert hiermit, auf Vertraulichkeit einschliesslich des Schweizer Bankgeheimnisses zu verzichten** (insbesondere unter anderem das Schweizer Bankgeheimnis gemäss Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).
- der Kontoinhaber ist sich der Tatsache bewusst, dass die Daten nach ihrer Übermittlung an und zwischen Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe oder an Dritte im Ausland nicht länger durch das Schweizer Bankgeheimnis und sonstige Vertraulichkeitspflichten gemäss Schweizer Recht geschützt sind. Die Empfänger der Daten können gemäss des Rechts und den Regelungen der Rechtsordnung, der sie unterliegen (oder gemäss des Rechts und den Regelungen anderer Rechtsordnungen), verpflichtet sein, die Daten gegenüber staatlichen oder halbstaatlichen Behörden (einschliesslich Steuerbehörden) offenzulegen.
- Weitere Informationen über die Datenverarbeitung sind dem Datenschutzhinweis der Bank zu entnehmen.

**35.4 Ausdrückliche Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau:** In Bezug auf die Daten und die Verarbeitungszwecke gemäss Artikel 35.2 und im Zusammenhang mit Auslagerungen gemäss Artikel 28 gilt:

- **Der Kontoinhaber erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung** (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Datenschutz) in die Übermittlung der Daten an andere Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe in Ländern, deren Datenschutzniveau niedriger ist als in der Schweiz. Ein niedrigeres Datenschutzniveau kann unter anderem weitreichendere Befugnisse für den staatlichen Datenzugriff, die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als gemäss ihrer Erhebung vorgesehen sowie keine oder wenige Instrumente für den rechtlichen Schutz und wenige oder keine staatlichen Kontrollmechanismen für den Datenschutz mit sich bringen. Ein Überblick über die Länder mit anerkanntem angemessenen Datenschutzniveau findet sich hier: „Schweizerische Anerkennung von Staaten, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten“ (<https://www.bj.admin.ch/bj/en/home/staat/datenschutz/internationales/anererkennung-staaten.html>).
- Der Kontoinhaber ist sich der Tatsache bewusst, dass sich zahlreiche Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe in Rechtsordnungen befinden, die keinen angemessenen Datenschutz gewährleisten.
- Die Bank behält sich das Recht vor, bei solchen Übermittlungen ins Ausland alternativ oder kumulativ andere gesetzliche Garantien anzuwenden.
- Weitere Informationen über die Datenverarbeitung sind dem Datenschutzhinweis der Bank zu entnehmen.

**35.5** Der Kontoinhaber bestätigt, dass die **Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung** um die Zwecke, zu denen ihre Daten verarbeitet werden, und die Möglichkeit wissen, dass ihre Daten innerhalb der Schweiz und im Ausland an (i) andere Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe oder (ii) Dritte übermittelt werden können (Artikel 35.2). **Der Kontoinhaber bestätigt ferner, dass die Personen mit Verbindung zur Geschäftsbeziehung auf ihr Recht auf Vertraulichkeit (siehe Artikel 35.3) verzichtet und internationalen Übermittlungen ausdrücklich zugestimmt haben (siehe Artikel 35.4).**

**35.6** Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, alle Folgen der Offenlegung von Informationen wie vorstehend beschrieben zu tragen, und **befreit die Bank von jeglicher Haftung für Schäden**, die ihm in Zusammenhang mit der vorstehend beschriebenen Handlungsweise der Bank entstehen könnten.

**36. Profiling, Marketing und Einwilligung in Marketing**

Die Bank kann Daten und Daten aus dritten Quellen speichern, verarbeiten, zusammenlegen und verwenden und daraus Profile erstellen. Diese werden von der Bank und den Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe insbesondere



verwendet, um den Kontoinhabern und potenziellen Kunden gegebenenfalls eine besser abgestimmte Beratung, Leistung und Marketing zu bieten. Weitere Informationen zu den betroffenen Daten enthält Artikel [35.2].

Der Kontoinhaber stimmt hiermit ausdrücklich dem Recht der Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe zu, ihm Marketinginformationen zu übermitteln (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen).

Ist der Kontoinhaber mit den Marketingaktivitäten der Bank nicht einverstanden, hat er seinen Widerspruch seinem Ansprechpartner bei der Bank mitzuteilen.

### **37. Sprachliche Abweichungen/Originalfassung in Englisch/Geschlechter**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in fünf verschiedenen Sprachen, und zwar auf Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch und Spanisch veröffentlicht. Sprachen in den Dokumenten der Bank hat die englische Sprachfassung Vorrang. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachen geht die englische Sprachfassung vor. Die Originalfassung in englischer Sprache kann auf Wunsch bereitgestellt werden.

Verweise auf die Singularform umfassen den Plural (und vice versa), und die Verwendung des männlichen Personalpronomens umfasst auch das weibliche Personalpronomen.

Die in diesem Dokument verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit; sie stellen keinen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen dar und dürfen auch nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

### **38. Änderung aller Formulare der Bank**

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Formulare, einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kontoinhaber mittels Rundschreiben oder unter Anwendung sonstiger geeigneter Methoden, einschliesslich der E-Banking-Plattform der Bank, mitgeteilt. Wird nicht binnen 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich Widerspruch erhoben, gelten die Änderungen als genehmigt und treten zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs steht es dem Kontoinhaber frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zu beenden.

### **39. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

**Für sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt Schweizer Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kontoinhaber mit Domizil im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort des Hauptsitzes oder der Zweigniederlassung, die für den Kontoinhaber zuständig ist und bei der der Kontoinhaber sein Konto/seine Konten führt. Zu diesem Zweck erklärt der Kontoinhaber, dass er seine Zustellanschrift am Ort des Hauptsitzes oder der jeweiligen Zweigniederlassung errichtet. Die Bank ist jedoch berechtigt, Verfahren am Wohnsitz des Kontoinhabers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht anhängig zu führen.**